STÄDTE- UND GEMEINDERAT

HERAUSGEBER STÄDTE- UND GEMEINDEBUND NORDRHEIN-WESTFALEN



StGB NRW · Kaiserswerther Str. 199-201 · 40474 Düsseldorf PVSt · Deutsche Post AG · "Entgelt bezahlt" · G 20 167

Sozialpolitik

Vergabe
Schlichtung
E-Government





Die Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

Die große Koalition ist Geschichte. Seit der Bundestagswahl läuft alles darauf hinaus, dass CDU/CSU und FDP die neue Bundesregierung bilden. Doch die oft gelobte Wesensverwandschaft der Koalitionspartner ist noch kein Garant für erfolgreiche Politik. Diese bestünde vor allem in kommunalfreundlichem Handeln. Vieles, was die neuen Koalitionäre bisher in der Regierungsverantwortung getan oder aus der Opposition heraus gefordert haben, gibt Anlass zur Besorgnis.

So ist für die Arbeitsgemeinschaften zur Betreuung Langzeitarbeitsloser immer noch keine rechtsichere Lösung gefunden worden. Die Folgen haben alle zu tragen: Bundesagentur für Arbeit und Kommunen in Gestalt umständlicher Verwaltungsprozesse, die Hilfesuchenden in Gestalt unzureichender Betreuung. Zudem schnellen die von den Kommunen größtenteils zu tragenden Unterkunftskosten in die Höhe, doch der Bundesanteil daran schrumpft. Dieser Konstruktionsfehler bei Hartz IV muss umgehend beseitigt werden.

Insgesamt drohen Sozialkosten die kommunalen Haushalte zu sprengen. Beispiel Eingliederungshilfe: 2008 mussten die NRW-Kommunen dafür rund 2,8 Milliarden Euro berappen - mit steigender Tendenz. Beispiel Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung: Hier sind die Kosten seit der Einführung 2003 um gut 70 Prozent gestiegen.



In NRW werden dafür jährlich fast eine Milliarde Euro fällig. Beispiel Betreuung unter Dreijähriger: Hier wird das Budget von zwölf Milliarden Euro für eine Bedarfsdeckung von rund einem Drittel bei Weitem nicht ausreichen. Somit kommt auf die Kommunen bundesweit ein Mehraufwand von rund 1,3 Milliarden Euro zu. Angesichts dieser Kostensteigerungen kann man den in Berlin Regierenden nur raten: Hände weg von der Gewerbesteuer. Sie ist nach wie vor die wichtigste kommunale Einnahmequelle. Am 9. Mai 2010 wird in Nordrhein-Westfalen der

Landtag gewählt. Der Städte- und Gemeindebund NRW wird den Parteien frühzeitig aufzeigen, worin kommunalfreundliche Politik besteht. 2010 ist in vielerlei Hinsicht ein Jahr der Entscheidung. Der kommunale Finanzausgleich muss auf neue Grundlagen gestellt werden. Die Frage, wie die Lasten der deutschen Einheit bis 2019 finanziert werden, ist endgültig zu klären. Schließlich muss für die wachsende Zahl überschuldeter Kommunen ein Rettungspaket geschnürt werden. Gelingt dies nicht, driftet die kommunale Welt auseinander in eine Menge Habenichtse und ein paar Überflieger. An einer solchen Spaltung kann niemandem gelegen sein.

Dr. Bernd Jürgen Schneider Hauptgeschäftsführer StGB NRW



Bioenergie.2020.NRW

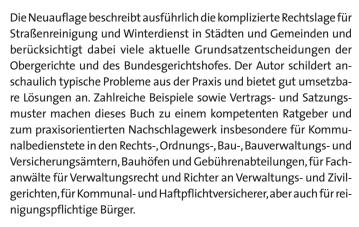
Biomasseaktionsplan zum nachhaltigen Ausbau der Bioenergie in Nordrhein-Westfalen, hrsg. vom NRW-Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, A 4, 56 S., 2009, kostenl. zu best. oder im Internet

herunterzuladen unter www.umwelt.nrw.de/ministerium/service_kontakt/publikationen/index.php

Die NRW-Landesregierung will die Wärme- und Stromproduktion aus Biomasse bis 2020 von bisher knapp neun auf fast 18 Mrd. Kilowattstunden verdoppeln. Dieser Ausbau soll unter Berücksichtigung der Leitprinzipien Effizienz, Wertschöpfung und Arbeitsplätze, ökologische Nachhaltigkeit und geringe staatliche Steuerung geschehen. Als konkrete Maßnahme fördert die Landesregierung in einer Pilotphase sechs Bioenergiemanager in sechs Landkreisen in NRW. Diese "Kümmerer" vor Ort sollen helfen, das Thema in den Regionen weiter voran zu treiben. Die aktuellen Ziele zur Bioenergienutzung in NRW werden in dem neuen Biomasseaktionsplan "Bioenergie.2020.NRW" formuliert.

Straßenreinigung und Winterdienst in der kommunalen Praxis

Rechtsgrundlagen - Organisation - Aufgaben, v. Dr. Manfred Wichmann, 15,6 x 23,5 cm, 663 S., 89 Euro, 6., neu bearb. u. erw. Aufl., 2009, ISBN 3-503-11641-6





Demokratie und Integration in Deutschland

Politische Führung und Partizipation aus Sicht der Menschen mit und ohne Migrationshintergrund, hrsg. v. d. Bertelsmann Stiftung, A 5, 184 S., 23 Euro, 1. Aufl., 2009, ISBN 3-86793-041-3

In dem Buch wird die politische Partizipation von Bürgerinnen und Bürgern mit und ohne Migrationshintergrund untersucht. Wie steht es jenseits von Wahlen und Parteipolitik um die politische Beteiligung hierzulande? Wie bewerten Deutsche und Zuwanderer die Qualität von Politik und Politikern? Wie sind Menschen mit Migrationshintergrund in Deutschland politisch integriert? Die repräsentative Bevölkerungsumfrage, die von der Forschungsgruppe Wahlen durchgeführt wurde, versucht auf diese und weitere Fragen aktuelle Antworten zu geben. Politbarometer-Zeitreihen zeigen Veränderungen in den politischen Einstellungen und Beteiligungsmentalitäten der Bevölkerung.

Inhalt 63. Jahrgang November 2009

Nachrichten 5

Thema Sozialpolitik

Uwe Lübking

Soziale Daseinsvorsorge in Städten und Gemeinden

6

9

12

16

19

21

24

26

29

Annette Berg

Sozialprävention im Wohnquartier am Beispiel der Stadt Monheim am Rhein

Michael Pfleging

Sozial- und Demografiebericht der Stadt Gevelsberg

Vanessa Gaffron, Beatrix Schwarze

Ämterübergreifende Zusammenarbeit in der lokalen Familienpolitik

Norbert Dyhringer

Die Freie Wohlfahrtspflege in der kommunalen Sozialpolitik

Horst-Heinrich Gerbrand

Optimierung der Hilfe für junge Behinderte

Thomas Mösinger, Nicole Morscheid

Vergaberecht bei Städtebaulichen Gesamtmaßnahmen

Stephan Keller, Harald Kern

Vorteile der Schlichtung bei Bauvorhaben

6. Praxisprojekt E-Government der

Kreissparkasse Köln

Gericht in Kürze

Bücher 27
Europa-News 28

Titelbild: LAG Freie Wohlfahrtspflege NRW

Bürgerentscheid gegen Nationalpark Siebengebirge

Das Siebengebirge wird kein Nationalpark. Nachdem die Bürgerinnen und Bürger von Bad Honnef bei einem Bürgerentscheid mit 61,1 Prozent gegen den Beitritt ihrer Stadt zu einem Zweckverband zur Gründung eines solchen Parks gestimmt hatten, hat die NRW-Landesregierung die Arbeit an dem Projekt eingestellt. NRW-Umweltminister Eckhard Uhlenberg teilte mit, dass er das Votum der Bürger respektieren und einen Nationalpark Siebengebirge nur gemeinsam mit der Region realisieren werde. Im Interesse des Siebengebirges bleibe die Landesregierung aber offen für Initiativen aus der Region. Die Initiative gegen den Nationalpark hatte eingewandt, dass mehr Naturschutz bei dem durch die Ausweisung als Nationalpark angestrebten Zuwachs an Besuchern nicht möglich sei.

Insgesamt 2,1 Mrd. Euro für Bäche und Flüsse

Die Gewässer in Nordrhein-Westfalen sollen wieder in ihren ursprünglichen oder in einen naturnahen Zustand versetzt werden. Das nun von der NRW-Landesregierung beschlossene Programm "Lebendige Gewässer" soll dafür sorgen, dass Bäche und Flüsse wieder möglichst frei fließen können und die Durchgängigkeit für Fische verbessert wird. Wie das NRW-Umweltministerium mitteilte, sollen zudem Schadstoffeinträge aus der Landwirtschaft, etwa die Nitratbelastung des Grundwassers, minimiert werden. Für diese Maßnahmen will das Land bis 2027 in NRW voraussichtlich 2,1 Mrd. Euro investieren. Laut Ministerium wird sich das Land dabei an den Maßnahmen der Kommunen und Wasserverbände mit bis zu 80 Prozent Fördermitteln beteiligen.

Immer mehr Europaschulen in Nordrhein-Westfalen

Insgesamt 19 NRW-Schulen dürfen sich neu mit dem Titel "Europaschulen" schmücken. Darunter sind auch erstmals zwei Förderschulen. Wie die NRW-Staatskanzlei mitteilte, gibt es in Nordrhein-Westfalen damit nun insgesamt 100 Europaschulen. Unter den neuen Europaschulen sind das Gymnasium in Gevelsberg, die Hermann-Löns-Grundschule in Gronau, das Gymnasium Thomaeum in Kempen, das Hanse-Berufskolleg des Kreises Lippe in Lemgo, die Don-Bosco-Förderschule des Kreises Soest und das Lippe Berufskolleg in Lippstadt, die Ritter-Göttscheid-Grundschule in Neunkirchen-Seelscheid und die Gesamtschule in Troisdorf. Europaschulen fördern unter anderem zweisprachige Unterrichtsangebote, unterstützen internationale Projektpartnerschaften und ermöglichen Praktika im Ausland.

Mehr als eine Million Euro für Klimaschutzkommune

Die Gemeinde Saerbeck erhält vom Land Nordrhein-Westfalen insgesamt 1,1 Mio. Euro für die Umsetzung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen. Wie NRW-Umweltminister Eckhard Uhlenberg betonte, habe Saerbeck ein beeindruckendes Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept erarbeitet. Ziel der NRW-Klimakommune ist es, spätestens im Jahr 2030 den Gesamtausstoß an Kohlendioxid, das aus fossilen Energieträgern wie Öl und Gas stammt, durch den Einsatz von regenerativen Energiequellen zu vermeiden. Saerbeck hatte im März gemeinsam mit der Stadt Bocholt den NRW-Wettbewerb "Aktion Klimaplus - NRW-Klimakommune der Zukunft" gewonnen.

NRW-Schulen erfolgreich bei bundesweitem Kulturwettbewerb

Von den 30 Preisträgern des bundesweiten Kulturwettbewerbs "Kinder zum Olymp!" der Kulturstiftung der Länder kommen allein elf aus NRW. Prämiert wurde unter anderem das Gymnasium der Stadt Kerpen. Ihr Projekt "Mach Dir ein Bild von einem Bild - fotografische Nachbilder kunsthistorischer Vorbilder" siegte in der Sparte "Bildende Kunst, Architektur und Kulturgeschichte" der Klassen 10-13. In derselben Sparte erfolgreich, allerdings für die Klassen 1-4, war das Projekt "Bewegung darstellen geht nicht?! Grundschüler und Studenten der Kunstakademie forschen zu dem Problem" der katholischen Laurentius-Grundschule Warendorf. An dem Wettbewerb, der innovative Kooperationsprojekte zwischen Künstlern oder kulturellen Institutionen und Schulen auszeichnet, hatten sich mehr als 800 Schulen beteiligt.

250 neue Familienzentren im Zertifizierungsverfahren

Weitere 250 Kindertageseinrichtungen in NRW haben sich auf den Weg zur Zertifizierung als Familienzentrum gemacht. Als Unterstützung erhalten sie dafür vom Land NRW ein Jahr lang 1.000 Euro im Monat zusätzlich zur Einzelförderung. Nach Angaben der Staatsekretärin im Kinder- und Jugendministerium Dr. Marion Gierden-Jülich arbeiten damit bereits 1.750 Familienzentren in ganz NRW. Bis 2012 will die Landesregierung im Rahmen ihres Programms "Familienzentrum Nordrhein-Westfalen" insgesamt 3.000 Tageseinrichtungen für Kinder zu Familienzentren weiterentwickeln. Sie sollen Knotenpunkte in einem neuen Netzwerk werden, das Kinder individuell fördert und Familien umfassend berät sowie unterstützt.

Auszeichnung für Naturparke Schwalm-Nette und Hohe Mark

Der Naturpark Schwalm-Nette im Rheinland und der Naturpark Hohe Mark in Westfalen haben gemeinsam den NRW-Naturparkwettbewerb gewonnen. Die Siegerparks erhalten jeweils 435.000 Euro, um geplante Projekte umzusetzen. Im Jahr 2012 sollen die Ergebnisse der Öffentlichkeit präsentiert werden. Ein weiterer Preis und 100.000 Euro gehen an den Naturpark TERRA.vita, der sich über die Grenzregion von NRW und Niedersachsen rund um Osnabrück erstreckt. Wie das NRW-Umweltministerium mitteilte, werden sich die ausgezeichneten Parke in Zukunft im Wechsel mit den Landesgartenschauen und der REGIONALE alle drei Jahre präsentieren. An dem Wettbewerb hatten sich insgesamt sieben der 14 Naturparks in NRW beteiligt.



▲ Zentrale Aufgabe kommunaler Sozialpolitik ist es, Bürgerinnen und Bürgern ein Umfeld mit hoher Lebensqualität zu schaffen

Zusammenleben vor Ort sozial gestalten

Städte und Gemeinden sind für Bürgerinnen und Bürger erster Ansprechpartner bei der persönlichen Daseinsvorsorge - ein Grund für Vielseitigkeit und Kostenniveau kommunaler Sozialpolitik



DER AUTOR

Uwe Lübking ist Beigeordneter für Recht und Soziales beim Deutschen Städte- und Gemeindebund

emeindliche Sozialpolitik vollzieht sich innerhalb gestalterischer Vorgaben des Bundes und der Länder sowie innerhalb der vorgegebenen Finanzausstattung. Diese Grenzen werden enger, weil die Gemeinden immer mehr Defizite der vom Bund verantworteten sozialen Sicherungssysteme auffangen müssen. Die Finanzund Wirtschaftskrise wird die Verschuldungssituation vieler Kommunen erneut verschlechtern. Seit Jahren entwickeln sich dabei die Einnahmen der Kommunen und ihre - besonders durch die sozialen Leistungen bestimmten - Ausgaben immer weiter auseinander.

Mit dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, dass nahezu unverändert in das SGB XII überführt wurde, ist den Kommunen die maßgebliche - und angesichts des demografischen Wandels wachsende - Belastung der Sicherung im Alter übertragen worden. Hinzu traten die Aufgaben im Bereich des SGB II mit den Leistungen für Unterkunft und Heizung sowie flankierende soziale Leistungen für Arbeitslosengeld II-Empfänger. Des Weiteren wird durch den vom Bund geplanten Ausbau der Kinderbetreuung für unter Dreijährige eine erhebliche kommunale Belastung geschaffen.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) setzt sich seit langem dafür ein, diese finanziellen Belastungen der Städte und Gemeinden zu mindern. Es bedarf bundes- und landesseitig eines Regelungsrahmens, der die Erfüllung sozialer Aufgaben in Städten und Gemeinden wirksam ermöglicht. Die maßgebliche Zukunftsaufgabe gemeindlicher Sozialpolitik liegt beispielsweise in der Betreuung von Kindern, der Pflege von Alten sowie der Betreuung von Behin-

derten. Kommunale Aufgabe kann es nicht sein, das materielle Leistungsrecht für diese Betroffenen zu gewährleisten. Hier ist vorrangig der Bund gefordert. Gemeindliche Sozialpolitik dient der Chancengerechtigkeit der Einwohnerinnen und Einwohner und bedeutet zweierlei:

- · Vorbeugen statt reaktiv Handeln
- Entwicklung bedarfsgerechter Angebote, um die gesellschaftliche Teilhabe aller zu ermöglichen und soziale Disparitäten zu verhindern oder zumindest zu mildern.

SOZIALPOLITIK ZUR STADTENTWICKLUNG

Stadtentwicklung ist mehr als planerisches und bauliches Handeln. Sie muss vielmehr zielgerichtet Maßnahmen aller Politikfelder bündeln: Gesundheit, Bildung, Arbeiten, Wohnen, Kultur und Sport sowie Sozialpolitik. Sozialpolitik setzt sich dafür ein, dass das Soziale in der strategischen Stadtentwicklung stärkeres Gewicht erhält. Die Qualität der sozialen Integration wird sich danach bestimmen, ob es gelingt, ein kinderfreundliches und altengerechtes Wohnumfeld zu schaffen, das Zusammenleben mit den Einwohnern mit Migrationshintergrund zu gestalten oder benachteiligte Bevölkerungsgruppen einzubeziehen. Instrumente dafür sind:

- kontinuierliche Sozialberichterstattung
- Sozialplanung als Querschnittsfunktion
- Einbeziehung sozialer Aspekte in alle wesentlichen Planungsprozesse
- eine Anlaufstelle "Servicestelle Soziales" in der Verwaltung

Auch in Kleinstädten und Gemeinden haben sich Gebiete unterschiedlich entwi-

ZUR SACHE

Der 1. Beigeordnete der Stadt Troisdorf, Heinz Eschbach, ist Anfang Oktober 2009 zum Vorsitzenden des DStGB-Ausschusses für Jugend, Soziales und Gesundheit gewählt worden. Der bisherige Ausschussvorsitzende, Troisdorfs Bürgermeister Manfred Uedelhoven, war seit 1995 zunächst stellvertretendes, dann ordentliches Mitglied und ab 1999 Vorsitzender des DStGB-Sozialausschusses. Jedoch hatte er sich 2009 nicht mehr als Bürgemeister zur Wahl gestellt. Dem StGB NRW-Sozialausschuss gehörte Uedelhoven seit 1995 an. 2002 übernahm er den stellvertretenden Vorsitz.

ckelt. Sozialraumanalysen und kommunale Sozialplanung sind geeignet, diese Entwicklungen und ihre Wechselwirkungen zu erfassen. Ihre Ergebnisse sind eine Grundlage dafür, dass Gemeinden ihr Gebiet als Sozialräume beschreiben. Dies bietet die Möglichkeit, zwischen dem unterschiedlichen Bedarf und den Möglichkeiten einzelner Gebiete zu unterscheiden und entsprechend einen spezifischen Handlungskatalog abzu-

Aufgrund der Sozialraumanalyse können Gemeinden Prioritätenlisten für Handlungsschwerpunkte erstellen. Die sozialräumliche Ausgestaltung gemeindlichen Handelns sollte sich dabei von den Prinzipien des ressort- und handlungsfeldübergreifenden Arbeitens, integrierter Entwicklungs- und Handlungskonzepte, der Vernetzung und Einbindung von lokalen Akteuren aus Verwaltung, freien Trägern der Wohlfahrtspflege, Wirtschaft und Zivilgesellschaft, beispielsweise in Projektgruppen, runden Tischen oder Stadtteilkonferenzen sowie der Aktivierung und Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern, beispielsweise durch die Förderung von Gemeinwesenarbeit, leiten lassen.

BÜRGERSCHAFTLICHES ENGAGEMENT

Im Vordergrund gemeindlicher Sozialpolitik sollte die Stärkung des eigenverantwortlichen Handelns, aber auch die Übernahme von Verantwortung für Mitmenschen stehen. Entscheidend für ein funktionierendes Gemeinwesen sind ein bürgerschaftliches auch finanzielles - Engagement von Privaten sowie eine volle gesellschaftliche Teilhabe aller Einwohner. Eigeninitiative der Einwohnerinnen und Einwohner, Initiativen von Selbsthilfegruppen Betroffener sowie örtliche Netzwerke sind zu fördern.

An die Stelle des "Konsums" sozialer Leistungen muss eine aktivierende und motivierende gemeindliche Sozialpolitik treten. Dies gelingt nicht von allein. Vielmehr bedarf es des Ausbaus einer Engagement fördernden Infrastruktur vor Ort - beispielsweise Büros für Selbsthilfe, Kontakt- und Informationsstellen für Initiativen, Freiwilligenagenturen oder Seniorenbüros. Für die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements ist weiter von Bedeutung, dass die Gemeinden eine Kultur der Anerkennung entwickeln und pflegen. Welche Maßnahmen und Wege die jeweilige Kommune hierfür wählt, hängt von örtlichen Traditionen und Gegebenheiten ab.

Liebe Leserinnen und Leser von STÄDTE- UND GEMEINDERAT und MITTEILUNGEN,

mit diesem Heft halten Sie die erste vereinigte Ausgabe von Städte- und Gemeinderat und MITTEILUNGEN in Händen. Damit werden die beiden traditionsreichen Printmedien des Städte- und Gemeindebundes NRW zu einem inhaltstarken Titel zusammengeführt. Dies schafft für Sie, die Leserinnen und Leser der beiden Titel, einen deutlichen Mehrwehrt. Denn das Abonnement der vereinigten Zeitschrift ist deutlich günstiger als bisher zwei separate Abonnements von STÄDTE- UND GEMEINDERAT und MITTEILUNGEN. Dem Herausgeber erspart es zudem erhebliche Kosten beim Versand.

Außerdem erhalten ab dem Monat November 2009 sämtliche Ratsmitglieder der StGB NRW-Mitgliedskommunen ihr persönliches Exemplar von Städte- und Gemeinderat mit den MITTEILUNGEN. Bisher erstreckte sich dieses Freiabonnement nur auf die MITTEILUNGEN.

Damit stehen den ehrenamtlichen PolitikerInnen zwei aktuelle Printmedien zur Verfügung: das Vierfarb-Magazin mit lesbar aufbereiteten Top-Themen sowie der Newsletter mit präzisen juristisch-verwaltungstechnischen Nachrichten. Beide zusammen decken das Informationsbedürfnis der Ratsmitglieder in nahezu idealer Weise ab.

Die MITTEILUNGEN sind als herausnehmbarer Einleger mit eigener Seitenzählung und eigenem Stichwortregister gestaltet. Das bewährte Layout sowie die jahresweise Nummerie-



rung der Mitteilungsnotizen wurden beibehalten. Informationen über das neue gemeinsame Abonnement erhalten Sie im Impressum von Städte- und Gemeinderat sowie im Internet unter www.kommunen-in-nrw.de, Rubrik "Information / Städte- und Gemeinderat / Abo und Einzelverkauf". Im Internet sind auch die MITTEILUNGEN vollständig als Datenbank hinterlegt, und von STÄDTE- UND GEMEINDERAT sind ältere Ausgaben als Lese-Pdf herunterzuladen.

Wir hoffen, dass Sie unsere Zeitschriften auch im neuen Gewand intensiv nutzen werden und mit dem Städte- und Gemeindebund NRW als LeserInnen sowie möglicherweise als Autor-Innen in Kontakt bleiben.

Redaktion und Verlag Düsseldorf, im November 2009

KOMPETENZ IM ARBEITSMARKT

Die Gemeinden, lokale Beschäftigungsförderungsgesellschaften, freie Träger der Jugendhilfe und Wohlfahrtspflege sowie weitere lokale Akteure haben in den vergangenen Jahren beachtliche Kompetenzen in der Qualifizierung und Vermittlung arbeitsplatz- und ausbildungsplatzsuchender Menschen aufgebaut. Der Schwerpunkt ge-

meindlichen Handelns liegt insbesondere in der intensiven Kommunikation mit den Arbeitsuchenden, die ein umfassendes Bild des Beratungs- und Unterstützungsbedarfs des Einzelnen entstehen lässt.

Aus der sozialpolitischen und sozialräumlichen Arbeit der Gemeinden ergibt sich die Möglichkeit, die Angebote und Potenziale verschiedener lokaler Akteure zu vernetzen sowie eine effektive Hilfe bei der sozialen Stabilisierung und Beseitigung des Hilfebedarfs zu leisten. Hierzu zählen insbesondere die Betreuung minderjähriger oder be-

Zur kommunalen Familienpolitik gehört die Förderung des Zusammen lebens von Jung und Alt



■ Gemeindliche Seniorenpolitik trägt dazu bei, die menschliche Würde und individuelle Persönlichkeit alter Menschen zu erhalten

Wichtigster Baustein des Kinderschutzes sind Maßnahmen der Elternberatung und Elternbildung. Dies geht aber weit über die Kompetenzen und Möglichkei-

ten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes hinaus. Denn nicht nur Beratung und Unterstützung in Fragen der Partnerschaft oder Erziehung sollten angeboten werden, sondern auch Kompetenzen in der Hauswirtschaft, möglicherweise der Schuldnerberatung, der Suchtberatung oder anderer Dienste. Unerlässlich ist dabei eine intensivere Zusammenarbeit aller Beteiligten. Dies betrifft vor allem eine verbindliche Kooperation von Gesundheitswesen, Schule, Justiz, Frühfördereinrichtungen und Jugendhilfe.

Angehörigen, die Schuldnerberatung, die psychosoziale Betreuung und die Suchtberatung, die als Leistungsangebote vor Ort existieren. Unabhängig von der Ausgestaltung der Leistungsträgerschaft der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) werden die Gemeinden weiterhin dieses Leistungsspektrum erbringen.

hinderter Kinder, die häusliche Pflege von

HIN ZUR GENERATIONENPOLITIK

Gemeindliche Familienpolitik ist mehr als Politik für Kinder und Eltern. Familienpolitik muss sich zu einer Generationenpolitik entwickeln und das Zusammenleben der Generationen fördern. Familienpolitik darf keine Politik für Familien, sondern mit Familien sein. Familienpolitik vor Ort darf sich nicht nur auf so genannte Problemfamilien konzentrieren. Selbstverständlich sollten Familien in benachteiligten Lebenslagen zielgruppenspezifische Angebote unterbreitet werden.

Familienpolitik im Sinne einer Mehrgenerationenpolitik muss den Blick auf ein ausreichendes Angebot familienunterstützender und haushaltsnaher Dienstleistungen richten. Gemeinden müssen diese Dienste nicht selbst erbringen. Notwendig sind aber zielgerichtete Informationen über vorhandene Angebote. Familienpolitik als Querschnittsaufgabe erfordert in der Verwaltung ein Fachbereichs- und ressortübergreifendes Management für Familien.

Auch wenn nicht alle Zuständigkeiten auf örtlicher Ebene liegen, sollte die örtliche Ebene, also die Gemeinde, die Steuerungsfunktion übernehmen. Denn Familienpolitik ist eine typische örtliche Angelegenheit. Kleinere Gemeinden sollten hierbei die Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit nutzen.

CHANCENGERECHTIGKEIT FÜR KINDER

Der qualitative und quantitative Ausbau der Kindertagesbetreuung hat einen hohen kommunalpolitischen Stellenwert. Angesichts der mit dem Bildungsanspruch von Kindertageseinrichtungen einhergehenden Notwendigkeit, Eltern stärker in die Erziehungs- und Bildungsprozesse einzubeziehen, müssen sich Kindertageseinrichtungen von einer "Einrichtung für Kinder" auf eine "Einrichtung für Familien" - Familienzentrum, Kinder- und Familienzentrum, Eltern-Kind-Zentrum und Ähnliches - ausweiten

Damit im Stadtteil neue Bildungsorte entstehen, stellen Einrichtungen wie Schulen, Kindertagesstätten und Jugendzentren ihre Infrastruktur zur Verfügung und werden zum räumlichen Kristallisationspunkt für angebots- und einrichtungsübergreifende "Stadträume" als "Bildungsorte". Die Vernetzung dieser Strukturen vor Ort wird auch mit dem Begriff der kommunalen Bildungslandschaft umschrieben.

GEMEINDLICHE SENIORENPOLITIK

Gemeindliche Seniorenpolitik hat die Aufgabe, menschliche Würde und individuelle Persönlichkeit im Alter zu erhalten. Unstreitig liegt in der Aufrechterhaltung der Daseinsvorsorge eine der größten Herausforderungen. Ausdünnung der Fahrten im öffentlichen Nahverkehr, Konzentration des Einzelhandels auf der grünen Wiese und Schließung der "Tante-Emma-Läden" vor Ort, ebenso wie die Schließung der Dienstleistungseinrichtungen des täglichen Bedarfs - etwa Post, Geldinstitute, ärztliche Versorgung - erschweren gerade älteren Menschen mit Mobilitätshemmnissen den Verbleib in der eigenen Wohnung. Die Gemeinden können mangels eigener Zuständigkeit hier oft nicht eingreifen. Sie können aber - beispielsweise durch Aufbau und Unterstützung bürgerschaftlichen Engagements - Mängel kompensieren.

Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnsituation nehmen bei der Sicherung der selbstständigen Lebensführung eine wichtige Rolle ein. Ältere haben in der Regel den Wunsch, in ihrer Gemeinde und in ihrer angestammten Wohnung zu bleiben. Gemeindliche Wohnungspolitik und Bauleitplanung sind insoweit wichtige Felder, insbesondere für die Schaffung neuer Wohnformen und die Weiterentwicklung des Wohnraumangebots für ältere Menschen. Dazu zählt auch das Vorhandensein haushaltsnaher Dienste. Es gibt eine Vielzahl alternativer Wohnformen gegenüber der Unterbringung in einer

POSITION

Städte und Gemeinden müssen sich dafür einsetzen, ihren Einwohnerinnen und Einwohnern einen Lebensraum mit hoher Lebensqualität zu bieten - unabhängig von Zuständigkeiten. Auch dort, wo die Landkreise Träger der Jugendhilfe und der Sozialhilfe sind, dürfen die Gemeinden ihren Gestaltungsspielraum nicht aufgeben. Sie sollten die Rahmenbedingungen des Zusammenlebens für alle Bevölkerungsgruppen so gestalten, dass sie präventiv gegen soziale Ausgrenzung und positiv für eine Integration für alle Bevölkerungsgruppen

wirken. Gemeindliche Sozialpolitik beschränkt sich nicht auf das Kurieren sozialer Probleme, sondern investiert ausgewogen in Prävention.

Literatur: DStGB-Dokumentation Nr. 89 "Neuausrichtung gemeindlicher Sozialpolitik - für eine aktive Gestaltung eines Kerns gemeindlicher Daseinsvorsorge"

Weitere Information im Internet unter www.dstqb.de

stationären Pflegeeinrichtung oder einem Altenheim: Wohngemeinschaften, betreutes Wohnen, Mehrgenerationen-Wohnen, Hausgemeinschaften, ambulante Wohngruppen oder gemeinschaftliche Wohnprojekte. Die Gemeinden können mit der Wohnungswirtschaft mit Genossenschaften, Vereinen und Wohnungsunternehmen Vereinbarungen und Kooperationen über die Bereitstellung preiswerter altengerechter Wohnungen treffen und so die Umgestaltung in altengerechte Wohnungen ermöglichen. Vor Ort sollten Wohnberatungsstellen existieren.

In vielen Gemeinden gibt es Initiativen -Netzwerke und Projekte, die das Miteinander von Jung und Alter fördern. Immer mehr setzt sich die Erkenntnis durch, dass es nicht ein Gegeneinander der Generationen gibt, sondern dass die Generationen voneinander profitieren können. Zudem engagieren sich die Gemeinden in der offenen sozialen Altenarbeit. Diese eröffnet ein breites kommunales Handlungsfeld, mit vielfältigen Angeboten unterschiedlicher Träger den Herausforderungen der Altenarbeit begegnen zu können. Dadurch können ältere Bürgerinnen und Bürger aktiv in das Gemeindeleben eingebunden und ihre Ressourcen genutzt werden.

INTEGRATION VOR ORT

Die unterschiedlichen Zuwanderungsgruppen sind in die demokratischen, wirtschaftlichen und sozialen Strukturen der Gemeinde zu integrieren. Integration setzt bei den Potenzialen der einheimischen und zugewanderten Bevölkerung an, nicht bei ihren Defiziten. Die Gemeinden unterstützen mit Blick auf den Integrationsprozess eine stärkere Vernetzung der gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Akteure vor Ort und initiieren falls erforderlich Vernet-

Ebenso ergänzen die Gemeinden durch kommunale Maßnahmen das Bildungsangebot und fördern in Sozialräumen mit Integrationsdefiziten durch Quartiersmanagement das Zusammenleben der Bevölkerungsgruppen. Die sozialen Dienste in den Gemeinden öffnen sich konzeptionell und personell dem Bedarf der Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund und nutzen die vielfältigen Angebote des örtlichen Brauchtums sowie der Vereine oder der Freiwilligen Feuerwehren, um Zuwanderer in das örtliche Gemeinwesen anzubinden.



▲ Mehr als 110 Vorschulkinder aus dem Mo.Ki-Familienzentrum im Berliner Viertel nahmen 2009 am Bewegungs- und Fitnessprogramm des Deutschen Turner-Bundes "Fit wie ein Turnschuh" teil

Früh herausfinden, was den Kindern fehlt

Mit umfassender Prävention im Wohnquartier, an der alle Träger der Jugendarbeit mitwirken, will die Stadt Monheim am Rhein Armut und früher Benachteiligung von Kindern entgegenwirken



DIE AUTORIN

Annette Berg ist Jugendamtsleiterin der Stadt Monheim am Rhein

ine Initiative der Aktion Mensch rief vor einiger Zeit mit den Slogans "Arm = Chancenlos?" sowie "Herkunft = Zukunft?" die Menschen zum Nachdenken über den Zustand der Gesellschaft auf. Die Slogans beschreiben durch einfache Verknüpfung in eindrucksvoller Weise bestehende Zusammenhänge und motivieren die Betrachter/-innen zur Entwicklung von Zukunftsvisionen.

Die jüngste Pisa-Studie und andere Erhebungen zur Lebenssituation und Chancengleichheit junger Menschen Deutschland weisen nach: Soziale Herkunft, die finanziellen Möglichkeiten einer Familie und die ethnische Abstammung legen bereits im frühen Kindesalter die Chancen des Kindes auf Teilhabe am gesellschaftlichen Leben fest. Beispielsweise kommen die AWO-ISS-Studien¹ zu dem Ergebnis, dass arme Kinder in den Bereichen Gesundheit, Bildung, kulturelle Förderung und existentielle Versorgung so stark benachteiligt sind, dass eine gesunde Entwicklung nur bedingt möglich

Kindern aus Armutsfamilien wird die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben womöglich für immer versagt bleiben. Ihre Möglichkeiten, Chancengleichheit zu erleben, sind begrenzt. Daher sind die Systeme Schule und Jugendhilfe gefordert, Ver-

¹ Hock B. / Holz G. / Simmedinger R. / Wüstendörfer W.: Gute Kindheit - Schlechte Kindheit? Armut und Zukunftschancen von Kindern und Jugendlichen in Deutschland. Frankfurt am Main 2000

antwortung für die Bildungschancen eines Großteils der in Deutschland lebenden Kinder zu übernehmen.

WIE ENTGEGENWIRKEN?

Auf dieser Grundlage stellen sich Fragen: Wie ist es möglich, eine Entwicklung aufzubrechen, die sich bei einem nicht geringen Anteil der Kinder in der Bundesrepublik Deutschland nachweisen lässt? Wie kann ein System, das sich zur Aufgabe macht, Lebensbedingungen von Kindern und Familien zu verbessern und Benachteiligung abzubauen, reagieren? Wie kann es dazu beitragen, dass bei den betroffenen Familien die Unterstützung auch ankommt?

Erschreckend ist, dass bereits im Kindergartenalter Defizite bestehen, die sich in der Schule fortsetzen und mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Benachteiligung im Jugendalter führen. So ist die Forderung nach einem präventiv wirkenden Hilfesystem zentral. Die ganzheitliche Förderung des Kindes muss mit dem Ziel der Prävention in einen interdisziplinären Prozess verschiedener Institutionen und Professionen münden, der das Kind in seiner gesamten Lebenslage erkennt. Hierzu bedarf es eines Konzeptes, welches Familien so früh wie möglich erreicht, ihnen Information, Begleitung und Gesundheitsschutz bietet sowie die Entwicklung von Gesundheitskompetenz möglich macht. Diese komplexe und langfristig angelegte Aufgabe kann nicht von einem Versor-

ZIELE VON MO.KI -MONHEIM FÜR KINDER

Aufbau einer Präventionskette zur Verhinderung von Armutsfolgen

- von der Geburt bis zur Berufsausbildung
- angepasst an die neuen gesellschaftlichen Realitäten von Familien
- Begleitung über die verschiedenen institutionellen Übergänge
- Schaffung von Bildungszugängen
- Unterstützung von Elternkompetenzen
- Integration von MigrantInnen
- Aufbau eines Frühwarnsystems

Vergrößerung der Entwicklungs- und Bildungschancen benachteiliger Kinder



■ Gelbe Schilder an den Kindergärten im Berliner Viertel weisen seit Mai 2007 darauf hin, dass die fünf Tagesstätten - und damit das Netzwerk Mo.Ki - Monheim für Kinder - vom Land NRW als Familienzentrum und "Best practice Einrichtung" anerkannt sind

Zum Angebot von ►
Mo.Ki "unter 3" zählen
Hausbesuche nach der
Geburt wie etwa der
Besuch von Jugendamtsleiterin Annette Berg (li.)
und Familienhebamme
Sandra Pantuschky (re.)
bei Selda und Rafet
Sahin und ihren
Drillingen



gungssektor allein, beispielsweise der Kinder- und Jugendhilfe, bewältigt werden. Vielmehr muss dies in Kooperation mit anderen Sozialen Diensten, Wohlfahrtsverbänden, Schulen, Initiativen und anderen Partnern in Angriff genommen werden. Wirksame Prävention von Armutsfolgen bei Kindern muss die verschiedenen kindlichen Lebensbereiche konkret ins Auge fassen und unter Beteiligung unterschiedlicher Akteure ein Netzwerk der Prävention aufbauen - mit dem Ziel, in den Familien eigene Kompetenz zu entwickeln.

PRÄVENTIONSSTRATEGIE GEFRAGT

Angesichts der offensichtlichen finanziellen Notlage vieler Familien und der Auswirkungen auf die Entwicklung der Kinder entwickelte die Stadt Monheim am Rhein gemeinsam mit der AWO Bezirksverband Niederrhein e.V. und mit Unterstützung des Landschaftsverbandes Rheinland im Jahr 2002 das Modell Mo.Ki - Monheim für Kinder. Seit 2005 ist die

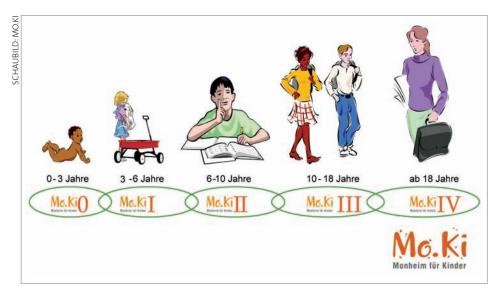
präventive Politik von Mo.Ki festgeschriebener Planungshintergrund der Rheingemeinde.

Modellziel ist es, die in § 1 Abs. 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) genannte Verpflichtung der Kinder- und Jugendhilfe - nämlich Abbau von Benachteiligungen und Verbesserung der kindlichen Lebenssituation - mit neuen Methoden zur Förderung von Kindern und Familien zu erfüllen.

Mo.Ki zielt auf die Herausbildung individueller Potenziale sowie Ressourcen und soll die Selbst-, die Sozial- und die Alltagskompetenz der Familien fördern. Grundlage sind allgemeine Bildungsziele entsprechend dem Motto "Stärken stärken und Schwächen begrenzen"

MO.KI - MONHEIM FÜR KINDER

In der Stadt Monheim am Rhein machte 2001 eine Verdoppelung der Heimunterbringungszahlen einen akuten Handlungsbedarf im sozialen Brennpunkt der Stadt sichtbar. In 80 Prozent der Unter-



bringungsfälle verstärkte familiäre Armut die Notwendigkeit der Hilfe zur Erziehung. 90 Prozent der beim Schuleintritt untersuchten Kinder zeigten erhebliche Auffälligkeiten. Es wurde deutlich, dass hilfebedürftige Kinder bereits im Kleinkindalter Mängel erfuhren, ohne dass die Jugendhilfe mit den klassischen Interventionsmöglichkeiten diese zu beheben in der Lage wäre.

Auf dieser Grundlage begann die Stadt Monheim am Rhein im Jahr 2002 mit einer träger- und institutionsübergreifenden präventiven Ausrichtung. Eingebettet in die gesamtstädtische Leitbilddebatte gelangten Verwaltung und Politik zu dem Entschluss, einen Perspektivenwechsel in der Kinder- und Jugendhilfepolitik einzuleiten. Als neuer fachlicher Standard galt nun "Prävention statt Reaktion". Kinder und ihre Familien sollen in verschiedenen Entwicklungs- und Übergangsphasen frühzeitig und verlässlich begleitet werden. Auf diese Weise sollten die Entwicklungs- und Bildungschancen der Kinder

HEINRICH RÖMER †

Am 11. Oktober 2009 ist der langjährige Stolberger Stadtdirektor Assessor Heinrich Römer im Alter von 77 Jahren verstorben. Römer stammte aus Eschweiler und begann nach Jurastudium und Referendariat im November 1962 seine Vewaltungslaufbahn bei der Stadt Stolberg (Rhld.). Von 1967 bis 1991 führte er die Verwaltung der Kommune als Stadtdirektor. Seit 1968 war Römer auch Mitglied des Präsidiums sowie diverser Fachausschüsse des Städte- und Gemeindebundes NRW gewesen.

gestärkt, Armutsfolgen und soziale Benachteiligung abgebaut werden mit dem Ziel², eine Gefährdung des Kindeswohls frühzeitig wahrzunehmen und zu verhindern.

Im Zentrum dieser Strategie stand zunächst die KiTa, die durch ihren familienorientierten Ansatz eine frühe Förderung und gleichzeitige Unterstützung der Eltern ermöglicht. Als weitere Bausteine sind der frühkindliche Bereich sowie die Offene Ganztagsschule integriert. Mo.Ki fasst die verschiedenen kindlichen Lebensbereiche konkret ins Auge und baut unter Beteiligung unterschiedlicher Akteure ein Netzwerk der Prävention auf, um letztlich familiäre Eigenkompetenz zu schaffen.

GRUNDLAGEN FÜR FRÜHWARNSYSTEM

Die Kinder- und Jugendhilfe muss darüber hinaus auch ihrer hoheitlichen Aufgabe als "Wächter" des Kindeswohls gerecht werden, wie es die aktuellen Meldungen von Misshandlungen, Vernachlässigungen und Ähnliches zeigen. Mit Mo.Ki werden ebenfalls Grundlagen zur Realisierung eines Frühwarnsystems gelegt, um Notlagen von Kindern zu erkennen und ein frühzeitiges Einschreiten des Jugendamtes zu ermöglichen.

Als Schwerpunkt der kommunalen Jugendhilfeplanung bündelt die zentrale

■ Mo.Ki sieht eine fünfstufige Präventionskette von der Geburt über Kindheit und Jugend bis zum Eintritt in das Berufsleben vor

Zielsetzung der frühest möglichen Intervention bei Kindern und Familien alle verfügbaren Ressourcen der Jugendhilfe und stellt somit deren Nachhaltigkeit sicher. Der KJHG-Anspruch zur Verbesserung kindlicher Entwicklungschancen und Lebensbedingungen kann nur durch ein angebotsund trägerübergreifendes Setting nachhaltig erreicht werden. Mo.Ki als Leitgedanke der Jugendhilfeplanung erstreckt sich darüber hinaus bis zum Aufbau einer Präventionskette, welches alle Leistungen und Angebote einbezieht. Eine beim Jugendamt angesiedelte Koordination neben der Jugendhilfeplanung sichert die Umsetzung der Ziele.

Mittlerweile ist Mo.Ki bundesweiten zum Vorzeigemodell geworden und erhielt im Juni 2004 den deutschen Präventionspreis des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung, der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) sowie der Bertelsmann Stiftung. Die OECD erwähnte es in ihrem 2004 erschienen Bericht "Die Politik der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung in der Bundesrepublik Deutschland"3 als beispielhaft in der Förderung benachteiligter Kinder.

Auch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA NRW) bescheinigt Monheim große Effizienz in ihrer Mittelverwendung bei der Hilfe zur Erziehung: mehr Fallzahlen bei weniger Kosten. Die Unterstützung von Eltern und die Förderung der Kinder werden durch den Umbau hin zu frühzeitigen ambulanten Hilfen sowie zur Prävention für die Kommune kostengünstiger. Strukturelle Prävention rechnet sich. Monheim am Rhein ist hierbei NRW-weit Vorbild.

Anzeige

vww.amtsblatt24

Publizieren Sie Ihr AMTSBLATT nach der Bekanntmachungsverordnung mit uns als Fachverlag

RAUTENBERG MEDIA & PRINT VERLAG KG - Troisdorf - Tel. 02241-260-330

² Holz,G. /Schlevogt, V./Klein, E.: Armutsprävention vor Ort -"Mo.Ki - Monheim für Kinder". "Essen, S.6

³ Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) (2004): Die Politik der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung in der Bundesrepublik Deutschland. Berlin, S. 64 - 65



▲ Die Stadt Gevelsberg ließ die aktuelle Situation und die demografische Entwicklung in der Stadt sowie die soziale Lage ihrer Bürgerinnen und Bürger untersuchen

Soziale Lage in den Blick genommen

Aus dem Sozial- und Demografiebericht 2008, der künftig einmal pro Wahlperiode aktualisiert wird, entnimmt die Stadt Gevelsberg Impulse und Leitlinien für die Bevölkerungsentwicklung



DER AUTOR

Michael Pfleging ist Leiter des Bürgermeister-Büros der Stadt Gevelsberg

unter, älter, grauer" - diese weit verbreiteten Schlagworte stehen für das gesellschaftspolitische Thema der Gegenwart, den demografischen und sozialen Wandel. Wie in fast allen Städten Deutschlands ist dieser auch in Gevelsberg spürbar. Die damit verbundene Vielzahl von Herausforderungen und die sich immer rascher verändernde soziale Wirklichkeit verlangen nach Handlungskonzepten und konkreten Maßnahmen.

Vor diesem Hintergrund beschloss der Rat der Stadt Gevelsberg, die aktuelle Situation und die demografische Entwicklung, die soziale Lage der Bevölkerung und die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund zu untersuchen in Gestalt eines Sozial- und Demografieberichtes für Gevelsberg. Neben der Analyse der Datenlage, neben Befragungen und Beteiligungsmaßnahmen sollten über die Darstellung der Ist-Situation hinaus Handlungsziele und -felder abgeleitet werden für die Entwicklung der Stadt in ihrem sozialen und gesellschaftlichen Kontext.

Ausgehend von diesen Vorstellungen zeigten drei qualifizierte Institute respektive Projektteams Interesse an dem Sozial- und Demografiebericht der Stadt Gevelsberg. Für die Auswahl des zu beauftragenden Instituts spielte neben dem finanziellen Rahmen die Bewertung der Konzepte hinsichtlich Schlüssigkeit und Methodik sowie die Umsetzung der Ausschreibungsanforderungen eine bedeutende Rolle. Das zuletzt genannte Kriterium erhielt dabei das größte Gewicht.

ZUSCHLAG FÜR EXPERTEN-NETZWERK

Die Analyse der Konzepte führte dazu, dass im Frühjahr 2008 das "Projekt Kommunale Zukunft - Team Battenberg" aus Sprockhövel unter Leitung des Soziologen und VHS-Direktors Achim Battenberg mit der Erstellung des 1.

Gevelsberger Sozial- und Demografieberichts beauftragt wurde. Das Projektteam Kommunale Zukunft ist ein Netzwerk von Wissenschaftlern und Praktikern, die in Kommune, Land und Bund auf unterschiedlichen Praxisfeldern arbeiten und deren vielfältige Erfahrungen in den Bericht eingeflossen sind.

Wissenschaftlich begleitet wurde der Bericht durch Prof. Dr. Jürgen Boeckh von der Fachhochschule Braunschweig. Prof. Dr. Boeckh lehrt dort Sozialpolitik und ist anerkannter Experte für Sozialberichterstattung sowie Armutsforschung. Mitglied des Projektteams war auch der Politologe Uwe Müllenmeister-Faust. Dieser gehört dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales an und war zuständig für Konzeption und Erstellung des 1. und 2. Armuts- und Reichtumsberichts der Bundesregierung (2001, 2005).

Innerhalb von neun Monaten hat das Projektteam einen Bericht erstellt, der mit seiner empirisch abgesicherten Bestandsaufnahme umfassende Grundlagen für das künftige Handeln von Politik und Verwaltung in Gevelsberg bietet. Dieser 1. Gevelsberger Sozialund Demografiebericht gliedert sich in vier Teile. Im ersten Teil werden Aufgaben und Ziele des Berichts sowie Vorgehensweise und verwendetes Datenmaterial erläutert. Im zweiten Teil erfolgt eine Bestandsaufnahme der wesentlichen demografischen Entwicklungen und Herausforderungen.

PARTIZIPATIVER ANSATZ

Für den eigentlichen Sozialbericht im dritten Teil werden die vorhandenen Sozialdaten ausgewertet und um die Ergebnisse aus Interviews und Workshops ergänzt. Die Befunde aus den quantitativen Untersuchungen werden so mit qualitativen Daten abgerundet. Hierin spiegelt sich auch der partizipative Ansatz des Berichts wider.

Im 1. Gevelsberger Sozial- und Demografiebericht werden - auch aufgrund der eingeschränkten Datenlage und des zur Verfügung stehenden Zeitrahmens - folgende vier Handlungsfelder, Lebenslagen und Bevölkerungsgruppen exemplarisch beschrieben:

- · Wirtschaft und Arbeitsmarkt: Erwerbstätige und Erwerbslose
- Kinder, Jugendliche und Familien
- Seniorinnen und Senioren
- Migrantinnen und Migranten

Hierbei wurden auch Stadtteilprofile auf der Grundlage vorhandener Daten und ausgewählter Aussagen erstellt. Aufgabe des Berichts war es, erstmalig systematisch sozialraumbezogene Daten vorzulegen. Gevelsberg wurde deshalb in fünf Stadtteile aufgeteilt, um differenzierte kleinräumige Aussagen treffen zu können. In den jeweiligen Stadtteilprofilen wurden die vorhandenen Sozialdaten ausgewertet und es wurden Abweichungen im Vergleich zum gesamten Gevelsberger Stadtgebiet dargestellt. Am Ende des umfangreichen Berichtsteils im dritten Kapitel wurden zusammenfassend die wichtigsten Befunde zum Thema "Armut und Reichtum in Gevelsberg" aufbereitet.

EMPFEHLUNGEN AN DIE POLITIK

Aus den Daten sowie aus der Formulierung von Stärken und Chancen in Gevelsberg, die durch gut 40 Interviews und Expertenbefragungen sowie vier Workshops mit 40 Beteiligten identifiziert worden waren, werden im vierten Berichtsteil für Politik und Verwaltung Handlungsempfehlungen abgeleitet. Neben den vier zentralen Handlungsfeldern werden auch für den Bereich "Kommune und Infrastruktur" Empfehlungen skizziert, die aus Sicht des Projektteams im Fokus künftiger kommunaler Sozialplanung und Stadtentwicklung stehen sollten. Wesentlichen Anteil an dem ersten Gevelsberger Sozial- und Demografiebericht hatten die vielen Bürgerinnen und Bürger sowie Expertinnen und Experten, die in den Interviews und Workshops wichtige Ideen und Handlungsempfehlungen gegeben haben. Dank ihrer Mitwirkung und ihrer Kreativität hat der Bericht Zahlen und Ideen vereint, Theorie und Praxis verbunden.

Kernpunkt der Handlungsempfehlungen des 1. Gevelsberger Sozial- und Demografieberichts ist die Forderung des Projektteams nach einem professionellen Management mit einem Frühwarnsystem sowie Monitoring. Ein langfristiges strategisches Zu-



▲ Das Zukunftsmanagement der Stadt Gevelsberg umfasst viele Bereiche - von der Familienfreundlichkeit über die Wirtschafts- und Infrastrukturplanung bis hin zur Integrationsarbeit

kunftsmanagement - unmittelbar bei der Verwaltungsleitung angesiedelt - nimmt deshalb bei der Gestaltung des demografischen und sozialen Wandels eine Schlüsselstellung ein. Dieses Management soll umfassend integrativ angelegt sein.

Die kommunalen Verwaltungsstrukturen sollen ihre fachbereichsübergreifende Kooperation weiter ausbauen, zugleich das zivilgesellschaftliche Engagement der Gevelsberger Bürgerinnen und Bürger weiter unterstützen und aktiv einbinden. Ziel muss sein, mit einem umfassenden Zukunftskonzept die vorhandenen Stärken zu betonen und qualitativ auszubauen.

SCHRUMPFUNG ABFEDERN

Im Zentrum stehen vor allem Familienfreundlichkeit, eine umfassende Seniorenpolitik, innovative Integrationsarbeit, Wirtschafts- und Infrastrukturplanung und nicht zuletzt gute Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten mit einem systematischen Übergangsmanagement von den Kindertageseinrichtungen über die Grundschulen und weiterführenden Schulen bis in die Ausbildung. Nur ein konsequentes und kontinuierliches Zukunftsmanagement eröffnet nach Ansicht des Projektteams Chancen, den absehbaren Schrumpfungsprozess in Gevelsberg abzufedern und im Interesse seiner Menschen zu gestalten.

Der 1. Gevelsberger Sozial- und Demografiebericht wurde im Dezember 2008 dem Rat der Stadt Gevelsberg und damit der Öffentlichkeit vorgestellt. Die Erkenntnisse des Projektteams Kommunale Zukunft trafen bei Verwaltungsleitung und Fraktionen auf großes Interesse, und es war einhellig Konsens, dass nachhaltiges und zukunftsorientiertes Handeln von Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft erforderlich ist. Insofern verständigten sich alle politischen Vertreter darauf, den Sozialund Demografiebericht nicht zum Mittelpunkt des beginnenden Kommunalwahlkampfs zu machen, sondern sich mit den Handlungsempfehlungen und Erkenntnissen in der neuen Ratsperiode auseinanderzusetzen.

Bereits jetzt ist es fester Wille der Verwaltungsleitung, die begonnene Sozial- und Demografieberichterstattung mit der Vorlage eines Berichts einmal in jeder Wahlperiode zu verstetigen. Dabei soll vor allem das Augenmerk auf die besondere Frühwarnfunktion der Berichterstattung und ihre Nutzung als Evaluierungsinstrument sowie auf eine Verbesserung der Datenlage gelegt werden. Parallel wird die systematische Verzahnung mit der Sozial- und Stadtentwicklungsplanung angestrebt. Andere Kommunen haben hier bereits Erfahrungen gesammelt, die für die weitere Entwicklung in Gevelsberg nutzbar gemacht werden können.



◀ Im evangelischen Kindergarten Berge, der mit nahezu 78 Prozent die höchste Quote an Kindern mit Migrationshintergrund in Gevelsberg hat, engagieren sich Kindergartenleitung, Eltern und örtliche Vereine für das "Rucksack-Sprachförderprojekt"



■ Für familienpolitisch
Aktive in den
Kommunen
bietet das
Informationsund Qualifizierungszentrum
(IQZ) themenspezifische
Veranstaltungen
an

Familie kennt keine Ämtergrenzen

Um Kommunalverwaltungen für das Thema Familienpolitik zu sensibilisieren, bietet das IQZ der Ruhr-Universität Bochum Workshops an und wirbt für ressortübergreifendes Handeln



DIE AUTORINNEN
Vanessa Gaffron ist

Mitarbeiterin im IQZ Ruhr-Universität Bochum/ ZEFIR



Beatrix Schwarze ist Mitarbeiterin im IQZ Ruhr-Universität Bochum/ ZEFIR

ommunale Familienpolitik nimmt entscheidend Einfluss auf die Lebensbedingungen von Familien vor Ort und beeinflusst auch, welche Zukunftschancen Kinder haben. Für die Kommunen ist die externe und die interne Nachwuchssicherung ein wichtiges Thema. Es geht um die Entwicklung des Generationenverhältnisses und um das künftige Arbeitskräftepotenzial, aber auch um die Standortqualität der Kommunen.

Dabei spielen unter anderem die künftige Nutzung von Infrastruktureinrichtungen - Kindergärten, Schulen, Jugendfreizeitheime und Ähnliches - sowie das familienfreundliche Bewusstsein der Verwaltung im Hinblick auf familienfreundliche Lebens- und Arbeitsbedingungen eine Rolle. Damit querschnittsorientiertes Denken für Familien selbstverständlich wird, muss die Verwaltung in eine zukunftsorientierte und familienorientierte Personalentwicklung investieren. Anfänge wurden hier über das Audit beruf&familie gemacht.

STELLENWERT FAMILIENFREUNDLICHKEIT

Zurückhaltung und Kritik dominieren bei familienpolitischen Fachleuten auf die Frage nach dem Stellenwert von Familienfreundlichkeit. Einige Expertinnen und Experten verweisen darauf, dass das Thema Familie in der Kommune recht neu ist und deshalb noch nicht viel passiert sei.

Andere, bei denen Familienpolitik bereits länger auf der Agenda steht, sehen gravierende Probleme - etwa eine starre ressortbezogene Verwaltung, das Fehlen konkreter familienpolitischer Aktivitäten - und eine deutliche Diskrepanz zwischen Anspruch und Wirklichkeit sowie zwischen Selbstund Fremdwahrnehmung.

Kooperation innerhalb der Verwaltung zugunsten von Familien wird übergreifend als notwendig eingeschätzt. Die systematische, themenbezogene Zusammenarbeit fehlt aber meist trotzdem. Innerkommunale Zusammenarbeit voranzutreiben, sei daher eine zentrale Aufgabe auf dem Weg zu einer familiengerechten Kommune. Dabei wird der Verwaltungsspitze eine wichtige Rolle attestiert, denn das Problem sei häufig die fehlende Akzeptanz des Themas in der Verwaltung. Wenn die Familienpolitik aber zur "Chefsache" erklärt wird, erhöht sich ihr Stellenwert damit auch in der Verwaltung insgesamt.

SENSIBILISIERUNG NOTWENDIG

Ein hoher Stellenwert von Familienpolitik kann aber nicht "verordnet" werden. Vielmehr ist es wichtig, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter davon überzeugt werden, dass Familienpolitik ein wichtiges Thema in der Kommune ist oder sein sollte. Um dies zu erreichen, sind Prozesse der Bewusstseinsbildung in allen Bereichen der Verwaltung erforderlich.

Durch diese soll dann Problembewusstsein und eine Bereitschaft zur Stärkung der Familienpolitik sowie zur innovativen Orientierung geschaffen werden, die nicht bei einer reinen Reformrhetorik stehen bleibt. Ein wichtiger Ansatzpunkt vor Ort ist also die Sensibilisierung aller Akteure in Politik und Verwaltung für die Bedeutung und den Nutzen einer familienfreundlichen Politik. Eine solche Sensibilisierung könnte beispielsweise über Workshops mit Vertrete-

ZUR SACHE

Das Informations- und Qualifizierungszentrum (IQZ) ist ein Projekt im Rahmen der
Landesinitiative "Familie kommt an. In
Nordrhein-Westfalen" und versteht sich als
zentrale Anlaufstelle zum Thema "Kommunale Familienpolitik in Nordrhein-Westfalen". Als Servicestelle veranstaltet das IQZ
für die kommunale Fachöffentlichkeit einen
Zertifikatskursus "Kommunales Management für Familien" sowie eine Werkstattreihe zu Themen, die im Fokus der Kommunen
stehen. Darüber hinaus informiert das Zentrum im Internet auf www.familie-in-nrw.de
über familienpolitisch relevante Themen und
Entwicklungen.

rinnen und Vertretern aus Politik, Verbänden und Verwaltung erfolgen, wie sie auch das IQZ im Rahmen der Werkstattreihe anbietet. Auch verwaltungsübergreifende Hospitationen in der Praxis sind eine Möglichkeit, die Realität von Familien und die Gegebenheiten des Sozialraums kennen zu lernen. Grundsätzlich gilt es, bei den familienpolitischen Akteuren in Politik und Verwaltung die persönliche Betroffenheit offenzulegen und die moralische Verantwortung zu fördern.

KOMMUNALPOLITISCHE STRATEGIE

Kinder- und Familienfreundlichkeit in der Kommune als Ziel familienpolitischer Aktivitäten und Angebote kann auf der strategisch-konzeptionellen Ebene einerseits durch familiengerechtes Verwaltungshandeln, anderseits durch strategisches Management für Familien in den Kommunen angestoßen werden. In diesem Sinne ist es erforderlich, eine kommunalpolitische Gesamtstrategie zu entwerfen.

Die Implementierung eines "Kommunalen Managements für Familien" auf der Steuerungsebene der Verwaltung ist eine solche kommunale Gesamtstrategie. Damit kann die Förderung kinder- und familienfreundlicher Strukturen entwicklungsorientiert in die kommunale Regelpraxis integriert werden. Hilfe auf der Steuerungsebene kann der Zertifikatskursus "Kommunales Management für Familien" geben, der Mitarbeitende aus der Verwaltung gezielt qualifiziert und über begleitende Praxisarbeiten "Projektfelder zur innerkommunalen Vernetzung" bietet.

FAMILIENBERICHT ALS AUSGANGSPUNKT

Nicht nur im Rahmen des Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF) besteht die Notwendigkeit, Konzepte, Zielvorgaben, Erfolgskriterien und Controlling zugrunde zu legen. Eine Planung der kommunalen Familienpolitik auf der Grundlage von Daten, wie sie die Familienberichterstattung mit einer integrierten Familienbefragung bietet, ist für eine kommunale Gesamtstrategie äußerst wichtig. Hierbei ist die Zusammenarbeit der relevanten Verwaltungsbereiche wie Jugendhilfe, Sozialplanung, Stadtentwicklung und Bildungsplanung erforderlich. Dies gilt sowohl im Prozess der Berichterstellung als auch bei der Ableitung von Hand-

Bei den 🕨 Workshops werden unterschiedliche Aspekte von Familienfreundlichkeit in Kommunen beleuchtet



lungsmaßnahmen aus der Berichterstat-

Für eine nachhaltige Wirkung der Familienpolitik ist es effektiver, wenn die verschiedenen Akteure von Anfang an zusammenarbeiten. Die sozialräumliche und quartiersbezogene Betrachtung - und damit auch ein entsprechender Zuschnitt der Arbeitsbereiche - ist darüber hinaus sinnvoll. Verfahrenstransparenz ist hierbei ein wichtiges Stichwort, um Widerstände zu vermeiden.

HANDELN UND VERNETZEN

Mit dem "Querschnittsthema" Familie sind in der Regel mehrere Ämter in der klassi-

> SINN FÜR FAMILIE IN DER VERWALTUNG

Familienfreundlichkeit ist ein entscheidender Erfolgsfaktor für Kommunen, um qualifizierte Fach- und Führungskräfte zu gewinnen und zu binden. So lautet die Botschaft der neuen Handlungsempfehlung der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt). Der Bericht "Arbeitgeber Kommune - Erfolgsfaktor Familienfreundlichkeit" beschreibt familienfreundliche Prozesse und Strukturen sowie familienfreundliche Instrumente der Personalentwicklung. Dazu gehören laut KGSt-Bericht gezielte Beratung und Begleitung der Betroffenen sowie Personalentwicklungsgespräche. Zudem sollten betrieblich unterstützte Kinderbetreuung, spezielle Angebote für Väter sowie Familienserviceangebote mehr Bedeutung in den Kommunen erhalten.

schen Verwaltungsstruktur der Kommunen befasst. Die Zuständigkeit ist verteilt auf Jugendamt, Sozialamt, Schulverwaltungsamt, Kulturamt, Gesundheitsamt - um die wichtigsten zu nennen. Bei einem Vorgang im Bereich kommunaler Familienpolitik müssen deshalb möglicherweise mehr als zehn Ämter eingebunden werden.

Für das Thema Familie - ähnlich anderen Querschnittsaufgaben wie "Gender" oder "Demografie" - stellt die so genannte strukturelle Nichtzuständigkeit ein Hauptproblem dar. Gedacht wird vornehmlich in der Logik der jeweiligen Ämter, während die Lösung dazwischen liegender Probleme nicht oder vergleichsweise geringer "belohnt" wird

Die Abkehr von Ressort- und Konkurrenzdenken sowie die Abschaffung hemmender Strukturen könnten hier Verbesserungen schaffen. Wichtig ist dabei, klare und problemorientierte Entscheidungskompetenzen zuzuteilen und Vernetzungsstrukturen zu stärken. Hierzu gehört auch, entsprechende Ressourcen in finanzieller wie personeller Hinsicht zur Verfügung zu stellen und insgesamt flexible Lösungen zu finden.

ALTERNATIVE ORGANISATIONS MODELLE

Eine Auseinandersetzung mit Alternativen lohnt sich. Die Verwaltungsforschung kennt verschiedene Möglichkeiten ressortübergreifender Koordination, die "Familie" im

Anzeige

Optimierungen kommunaler Bäder www.heger-partner.de

Gesamtgebilde einer Verwaltung anders verankern kann. Die Modelle gehen unterschiedlich weit und sind mit unterschiedlichen Kompetenzen für die handelnden Akteure verbunden. Sie reichen von "starken" bis "schwachen" Veränderungen und können wie folgt sortiert werden:

- 1. Amt für kommunale Familienpolitik
- 2. Stabsstelle für Familienpolitik
- 3. Federführung eines Amtes für Aufgaben der Familienpolitik
- 4. Projektorganisation (befristet)
- 5. Koordinationsgremien
- 6. Definition als Querschnittsaufgabe
- 7. Mehrliniensystem

Ob die Neuordnung der Dezernate - etwa die Gründung eines Familiendezernates oder eine stärker projektbezogene Arbeitsweise der Königsweg sind, kann nur vor

Ein Kommunales Management für Familien regt auf der Basis einer kommunalen Familienberichterstattung familienpolitische Dialoge in der Kommune an und verankert verbindliche kommunalpolitische Verwaltungsstrukturen, in deren Mittelpunkt die Bedürfnisse und Interessen von Familien und ihren Mitgliedern gestellt

Ort beurteilt werden. Grundsätzlich benötigt kommunales Familienmanagement neue Formen der Vernetzung von Aufgaben und Personen. Auch einzelne Projekte, Angebote und Events können sinnvolle Ansatzpunkte für mehr Familienfreundlichkeit in den Kommunen sein. Über diese können grundsätzlich bedeutsame Prozesse angestoßen und verstärkt werden. Zudem kann darüber die Kooperation innerhalb der Kommune ausgebaut und erprobt

Um auch verwaltungsintern die Prozesse nachhaltig in Gang zu halten, wird Familienpolitik zu einem zentralen Thema des kommunalen Personalmanagements gemacht. Ziele und Regeln zur Umsetzung werden in Top Down-Leitfäden festgehalten. So entstehen transparente Prozesse, bei denen fachbereichübergreifendes Arbeiten in der Verwaltung Teil der Führungskultur wird. Eine angemessene Ressourcenbereitstellung und definierte Erfolgskriterien, die sich am langfristigen Mehrwert orientieren, sowie Controlling ergänzen das Konzept.

Freie Wohlfahrtspflege-Partner der Kommunen

Freie Wohlfahrtspflege sieht ihre Aufgabe darin, Hilfebedürftigen eine Palette von Dienstleistungen unterschiedlicher Träger anzubieten, damit jeder angemessene Hilfe erhält

er kennt nicht die Dienste und Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege: das Seniorenzentrum der Arbeiterwohlfahrt, die ambulante Pflegestation der Diakonie, das katholische Krankenhaus der Caritas, der von den Eltern organisierte Kindergarten im Paritätischen oder das Jugendzentrum der Jüdischen Gemeinde und nicht zuletzt den Hausnotruf des Deutschen Roten Kreuzes. All diese Dienste und Einrichtungen sind unter dem Dach der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen organisiert.

Die Wohlfahrtsverbände gründen auf Traditionen des Christentums, des Humanismus, des Judentums oder der sozialdemokratischen Arbeiterbewegung. Ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter engagieren sich ihrer Grundhaltung entsprechend im Verband ihres Ver-

Für hilfebedürftige Menschen ermöglicht die unterschiedliche Wertorientierung der



DER AUTOR Norbert Dyhringer ist Koordinator bei der LAG

Verbände, aus verschiedenen Angeboten und Arbeitsformen zu wählen. Diesem gesetzlich verankerten Wunsch- und Wahlrecht der Bürger fühlt sich die Freie Wohlfahrtspflege NRW nachhaltig verpflichtet. Arbeiterwohlfahrt, Caritas, Der Paritätische, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonisches Werk und Jüdische Gemeinden haben sich mit ihren 17 Spitzenverbänden zu einer Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Freie Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalen zusammengeschlossen, die gemeinsame Ziele verfolgt:

- 1. Weiterentwicklung der sozialen Arbeit in Nordrhein-Westfalen
- 2. Sicherung notwendiger Angebote



▲ Mit ihren Seniorenwohnheimen leistet die freie Wohlfahrtspflege einen wichtigen Beitrag zur Pflege alter hilfsbedürftiger Menschen

MITWIRKUNG BEI SOZIALGESETZEN

Die Arbeitsgemeinschaft weist auf soziale Missstände hin, initiiert neue soziale Dienste und wirkt an der Sozialgesetzgebung mit. Sie leistet damit einen wichtigen Beitrag zum Strukturwandel und zu einer zukunftsorientierten Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Staat hat die Verantwortung für vielfältige soziale Aufgaben. Diese werden aber in hohem Maße von der Freien Wohlfahrtspflege wahrgenommen.

Nach dem Subsidiaritätsprinzip sollen staatliche Stellen nur dann tätig werden, wenn Bürger oder freie Träger dazu nicht in der Lage sind. Die Wahrnehmung sozialer Aufgaben durch die Wohlfahrtsverbände ermöglicht ein vielfältiges Spektrum an sozialen Dienstleistungen, das vielen Menschen in Not Unterstützung und Nutzen bringt. Diese Arbeitsteilung rechnet sich zudem für den Staat.

Die Freie Wohlfahrtspflege bringt Eigenmittel ein und mobilisiert allein in NRW eine Million Bürgerinnen und Bürger, die sich freiwillig und unentgeltlich engagieren. Der hierdurch geschaffene Mehrwert liegt bundesweit deutlich im zweistelligen Milliardenbereich. Durch diese ortsund gemeindenahe Orientierung sowie bezogene Dienstleistung schaffen.

Die Freie Wohlfahrtspflege lebt von der Eigenständigkeit und sozialen Kreativität der Dienste, Einrichtungen und Initiativen vor Ort. Diese sind häufig in Ortsoder Kreisverbänden regional organisiert. Die örtlichen Verbände und selbstständigen Einrichtungen werden von ihren Spitzenverbänden beraten und vertreten. So ermöglicht die Freie Wohlfahrtspflege in NRW die Balance zwi-

schen verlässlichen und landesweit vergleichbaren sozialen Hilfen einerseits sowie der Ausrichtung an örtlichen Gegebenheiten andererseits.



Die Arbeitgeber organisieren sich in Unternehmerverbänden, und die Interessen der Arbeitnehmer werden von den Gewerkschaften vertreten. Doch welche Organisation erhebt die Stimme für Arme, Kinder, Jugendliche, Familien, Langzeitarbeitslose, junge Menschen ohne Arbeit oder Ausbildung, für Kranke, Menschen mit Behinderungen, Pflegebedürftige oder Flüchtlinge? Deren Stimme ist die Freie



▲ An Demenz erkrankte Menschen benötigen intensive Pflege und Zuwendung durch geschultes Personal

nandersetzung mit der Landesregierung und den politischen Parteien stetig weiter.

Hilfe zur Selbsthilfe

Soziale Arbeit, wie sie die Freie Wohlfahrtspflege NRW leistet, fragt nicht nur "Wie kann ich Ihnen helfen?", sondern vor allem "Wie kann ich Sie unterstützen, damit Sie sich selbst helfen können?" Sie eröffnet Menschen die Chance, ihr Leben selbst zu gestalten und aktiv an der Gesellschaft teilzuhaben.









Verankerung der Verbände werden soziale Probleme frühzeitig erkannt und gelöst.

WIRTSCHAFTSFAKTOR DIENSTLEISTUNG

Die Freie Wohlfahrtspflege in NRW ist ein Wirtschaftsfaktor und schafft Beschäftigung mit Zukunft für mehr als 500.000 Menschen. Kaum ein anderes Arbeitsfeld in Nordrhein-Westfalen bietet mehr Arbeits- und Verdienstmöglichkeiten im Sektor Dienstleistungen. Allein in der Kranken- und Altenpflege ist ein Drittel der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Freien Wohlfahrtspflege in NRW beschäf-

Angesichts einer wachsenden Zahl älterer und pflegebedürftiger Menschen sowie einer weiter steigenden Lebenserwartung ist in Zukunft mit wachsendem Bedarf zu rechnen. Neue Arbeitsplätze werden daher für Arbeitslose im Umfeld gesundheitlicher und sozialer Dienste als personenWohlfahrtspflege. Sie bietet in ihren Diensten nicht nur Beratung und Unterstützung an, sondern vertritt auch sozialanwaltlich die Interessen benachteiligter Menschen auf der lokalen Ebene und in der Landespolitik.

Vor Ort geschieht das auf vielfältige Art und Weise - etwa durch Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, durch enge Kooperation mit den Ämtern von Kommunen und Kreisen, aber auch durch die Unterstützung von Gruppen sozial Benachteiligter, die ihre Anliegen selbst vertreten wollen. Auf Landesebene bringt die Freie Wohlfahrtspflege NRW in den Gesetzgebungsverfahren die Interessen der Menschen ein, die soziale oder gesundheitliche Not leiden. Bei Fachtagungen und Aktionen weist sie auf beispielhafte Hilfemöglichkeiten und auf soziale Problemlagen hin. Sie erarbeitet Vorschläge zur Formulierung von Gesetzen und Konzepten. Sie entwickelt soziale Arbeit in konstruktiver Ausei-





So werden etwa Selbsthilfegruppen bereits bei ihrer Gründung unterstützt und auf Wunsch in ihrer Arbeit begleitet. Darüber hinaus sollen nicht nur die persönlichen Stärken genutzt, sondern das Wohnumfeld und die persönlichen Beziehungen einbezogen werden, um Krisensituationen zu meistern.

Soziales bürgerschaftliches Engagement

Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW gründen im freiwilligen Engagement der Bürger. Auch wenn die Unübersichtlichkeit der sozialen Sicherungssysteme und die Spezialisierung der sozialen Arbeit zunehmend hauptamtlich Beschäftigte erfordert, bleibt das ehrenamtliche Prinzip in der Freien Wohlfahrtspflege lebendig. Freiwillige lassen ihren Mitmenschen Rat und Hilfe angedeihen. Sie erfahren in ihrem Wohnumfeld von sozialer Not und informieren wenn sie selbst nicht helfen können - die Fachdienste.

Nordrhein-Westfalen verfügt über ein nahezu flächendeckendes Netz von Einrichtungen in Trägerschaft der Freien Wohlfahrtspflege, die als Selbsthilfe-Kontaktstellen oder Freiwilligen-Agenturen das ehrenamtliche Engagement der Bürgerinnen und Bürger unterstützen. Mithilfe vieler Freiwilliger können die Wohlfahrtsverbände zudem ihre sozialen Dienste flexibel und ortsnah anhieten

Bedarfsorientiert, fachlich, qualifiziert

Die Arbeit mit und für Menschen unterscheidet sich deutlich von der Produktion in der Industrie. Menschen lassen sich nicht "bearbeiten". Sie haben individuelle Wünsche, Bedürfnisse und Schwächen, auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter flexibel reagieren müssen. Leistung bedeutet für die Freie Wohlfahrtspflege NRW, die nach fachlichen Standards bestmögliche, für den hilfebedürftigen Menschen passende und langfristig Erfolg versprechende Unterstützung zu gewährleisten.

Aber auch die Freie Wohlfahrtspflege muss ihre Arbeit wirtschaftlich gestalten und qualifizieren. Zweck dieser Anstrengungen ist aber nicht, Gewinn zu maximieren, sondern Freiraum zu schaffen für Beziehungsarbeit. Nicht wirtschaftlicher Mehrwert, sondern menschlicher und gesellschaftlicher Mehrnutzen - sprich: Gemeinwohlorientierung - ist die Maxime Freier Wohlfahrtspflege.

Entsprechend zielt die Freie Wohlfahrtspflege darauf ab, dem Anspruch der Kundenori-



▲ Zu den zahlreichen Angeboten der freien Wohlfahrtspflege gehört auch die Kinderbetreuung

entierung, der Qualifizierung der Arbeit durch flächendeckende Beratung und Fortbildung sowie der Verantwortung vor dem Gemeinwohl gerecht zu werden. Nur auf diese Weise können qualitativ hochwertige Angebote verlässlich vorgehalten und gezielt entwickelt werden.

AUSRICHTUNG DER WOHLFAHRTSPFLEGE

Die Zukunft der Freien Wohlfahrtspflege wird weniger bestimmt von theoretischen Zukunftsfragen als vielmehr durch Gegenwartsfragen. Die Auswirkungen der aktuellen Finanz- und Wirtschaftskrise treffen auch die Sozialwirtschaft direkt und in verschiedenen Bereichen. Dem Egoismus oder vielleicht Autismus - aufseiten der wirtschaftlich Starken steht die Gemeinwohl-Kultur der Freien Wohlfahrtspflege gegenüber: Junge Menschen, die im sozialen Ehrenamt lernen, dass andere in der Gesellschaft ihre Unterstützung brauchen, lebenserfahrene ältere Menschen, die sich in der Betreuung alter und kranker Menschen engagieren, Eltern, die sich für Bildung und Erziehung von Kinder und Jugendlichen

Die Finanzkrise lehrt uns vor allem, was geschieht, wenn eine Gesellschaft, diese Gemeinwohl-Kultur vernachlässigt. Die öffentlichen Haushalte haben mit einem massiven Anstieg der Verschuldung zu kämpfen. Dies hat überall dort, wo Haushaltsmittel zur Finanzierung sozialer Aufgaben bereitgestellt werden müssen, Rückwirkungen auf die Angebote vor Ort. So wird die Verständigung über die sozialen Aufgaben vor Ort mittlerweile oftmals dem finanziellen Druck der Haushaltssicherung geopfert. Dabei wird sich die Freie Wohlfahrtspflege in ihrer sozialanwaltlichen Verantwortung möglichen Forderungen nach Abbau sozialer Leistung entschieden entgegenstellen.

Zugleich steht die Weiterentwicklung des Sozialstaates auf der Agenda - nicht zuletzt aufgrund demografischer Entwicklungen, der Entwicklung der öffentlichen Finanzen und der Krise der Arbeitsgesellschaft. Die Freie Wohlfahrtspflege hat deshalb für sich bereits reagiert. Sie hat in den vergangenen Jahren ihre Ziele und Aufgaben, ihre Strukturen, Organisationen sowie die Qualität ihrer Einrichtungen analysiert und für die geänderten gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zukunftstauglich gemacht.

FINANZLAGE NICHT MAßSTAB

Dieser Modernisierungsprozess wird permanent weitergeführt. Und trotzdem qualitativ hochwertige und nachhaltige soziale Arbeit oder Pflege kann nur geleistet werden, wenn die staatlichen Rahmenbedingungen dies finanziell ermöglichen. Zur Gemeinwohl-Kultur der Gesellschaft gehört, dass sich die Solidarität mit bedürftigen Bürgerinnen und Bürgern nicht nach der Finanzlage der öffentlichen Haushalte richtet.

Eine Diskussion über die Zukunft des Sozialstaates, die sich ausschließlich auf finanzielle Aspekte beschränkt, greift zu kurz.

ALT TRIFFT JUNG

ine Gruppe von Seniorinnen und Senioren des DRK-Seniorenzentrums Moosheide in Willich war zu Gast im Neersener Kinder- und Jugendtreff No. 7 (Foto). Nachdem die Kinder und Jugendlichen



die Gäste zunächst in die Kunst des Billardspiels eingeführt hatten, erhielten die No.7-er von den 80- bis 96-Jährigen Nachhilfeunterricht im "Tuppen". Bei Kaffee und Kuchen wurde dann gleich eine Runde gespielt. Das generationsübergreifende Treffen, an dem auch Regine Hofmeister vom DRK teilnahm, gefiel Alt und Jung so gut, dass sie sich künftig regelmäßig treffen wollen.

Eine nachhaltige Reform bedarf deshalb einer Wertediskussion über Eigenverantwortung, Solidarität, soziale Gerechtigkeit, Partnerschaftlichkeit und auch Nachhaltigkeit.

Der Sozialstaat darf aber nicht zulasten oder auf Kosten der Arbeitslosen, Kranken und sozial Schwachen umgestaltet werden. Er ist keine Belastung für den Wirtschaftsstandort Deutschland, sondern vielmehr ein Standortvorteil. Erst soziale Sicherheit, die auf Solidarität beruht, sichert auch sozialen Frieden. Was ein hilfebedürftiger Mensch zu einem menschenwürdigen Leben braucht, muss die Sozialpolitik bestimmen, nicht die Frage, was es kostet.

VERANTWORTUNG DER KOMMUNEN

Städte und Gemeinden sollten sich der Bedeutung der Freien Wohlfahrtspflege für die örtliche Zivilgesellschaft und für eine Kultur des Gemeinwohls bewusst sein. Sie sollten gemeinnützige Organisationen weiterhin unterstützen und die Infrastruktur zur Verfügung stellen, um die Zivilgesellschaft weiterzuentwickeln. Ebenso sollten sie darauf hinwirken, dass die Wahlmöglichkeit der Menschen in Bezug auf die Anbieter sozialer Dienste erhalten

Die Partnerschaft auf gleicher Augenhöhe zwischen Öffentlicher und Freier Wohlfahrtspflege muss gerade vor dem Hintergrund der schwierigen Finanzsituation der Kommunen fortbestehen. Niemand darf den Blick verschließen vor den Auswirkungen dieser prekären Finanzlage auf die Einrichtungen und Dienste der Freien Wohlfahrtspflege und insbesondere auf die Menschen in den Kommunen, welche die Unterstützung der Anbieter bedürfen.

Armutsprävention und Armutsbekämpfung muss möglich sein und darf nicht kommentarlos durch Armutsverwaltung abgelöst werden. Die Freie Wohlfahrtspflege unterstützt Kommunen bei der Forderung nach einer Neuordnung der Kommunalfinanzen. Dies hat zum Ziel, die große Zahl finanzschwacher und überschuldeter Kommunen wieder handlungsfähig zu ma-

Städte und Gemeinden, welche die Partnerschaft mit der Freien Wohlfahrtspflege pflegen, profitieren davon. Transparenz, Vertrauen, Verlässlichkeit und Controlling sind die Grundbausteine einer zeitgemäßen konstruktiven Zusammenarbeit.



▲ Wie Hilfe für junge Behinderte am besten organisiert werden kann, wird seit einiger Zeit heftig diskutiert

Welches Hilfesystem ist das Geeignete?

Bei jungen Behinderten vermiede eine alleinige Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe zwar Abgrenzungsprobleme, brächte aber nicht automatisch bessere Unterstützung

n der Fachöffentlichkeit wird seit vielen Jahren diskutiert, ob die Kinder- und Jugendhilfe oder die Sozialhilfe für junge behinderte Menschen zuständig sein sollte. Mit der Verabschiedung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und der Einreihung in die Sozialgesetzbücher als 8. Buch im Jahr 1990 wurden die Rechtsgrundlagen der Kinderund Jugendhilfe neu geordnet. Zugleich erhielt die Jugendhilfe damit die Zuständigkeit für seelisch behinderte und von einer solchen Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche.

Durch die Beibehaltung des im Sozialhilferecht entwickelten Begriffs "Eingliederungshilfe" sollte zum Ausdruck kommen, dass der Gesetzgeber das Maßnahmenspektrum, wie es dort bisher geregelt war, in das Leistungssystem der Jugendhilfe "trans-



DER AUTOR

Horst-Heinrich Gerbrand ist Hauptreferent für Jugend, Soziales und Gesundheit beim Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

plantieren" wollte¹ Von dieser Regelung unberührt blieben Hilfen für körperlich oder geistig behinderte oder von einer Behinderung bedrohte junge Menschen. Für diese Leistungen ist nach §10 Abs.4 SGB VIII die Sozialhilfe zuständig.

Bei weiteren Gesetzesänderungen des SGB VIII im Jahr 1993 wurde die Eingliederungshil-

¹ vgl. Wiesner, Kommentar zum SGB VIII, 3. Aufl. §35 a., Rdnr. 1

fe von der Hilfe zur Erziehung abgekoppelt und ein eigenständiger Leistungstatbestand geschaffen. Diese und weitere Überarbeitungen des §35a SGB VIII - etwa im Zusammenhang mit der Verabschiedung des SGB IX konnten aber nicht verhindern, dass die Anwendung dieser Norm in der Praxis nach wie vor zu erheblichen Schwierigkeiten führt.

ABGRENZUNG SCHWIERIG

In vielen Fällen - etwa bei Mehrfachbehinderungen, aber auch bei zahlreichen Krankheitsbildern - ist eine Abgrenzung von seelischer und geistiger Behinderung sowie eine daraus resultierende eindeutige Zuordnung der jungen behinderten Menschen zu einem Leistungssystem nur sehr eingeschränkt möglich. Dies wiederum kann in der Gewährung von Hilfe für die Betroffenen Nachteile zur Folge haben.

Diese Definitions- und Abgrenzungsproblematik greift der 13. Kinder - und Jugendbericht auf und stellt hierbei insbesondere die Schnittstellen zwischen den drei Systemen Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitswesen und Behindertenhilfe in den Mittelpunkt der Betrachtung². Damit wird die Diskussion, die Eingliederungshilfe einheitlich für alle jungen Menschen zu normieren, neu belebt. Voraussichtlich wird sich zudem die Konferenz der Arbeits- und Sozialminister bereits im Herbst 2009 mit der Eingliederungshilfe allgemein wie auch speziell mit §35a SGB VIII befassen.

Seit vielen Jahren wird die so genannte große Lösung diskutiert. Sie hat Anhänger vor allem im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Kinder- und Jugendpsychiatrie. Kritisiert wird unter anderem, dass die strikte Abgrenzung zwischen Jugend- und Sozialhilfe kaum Spielraum lasse, auf den individuellen Hilfebedarf der Betroffenen einzugehen.

KONZEPT JUGENDHILFE

Deshalb solle die Jugendhilfe allein zuständig sein für alle pädagogisch-therapeutischen Leistungen an junge Menschen - unabhängig von der Ursache und Art ihrer Behinderung³. Die Unterscheidung nach Behinderung und Erziehungsschwierigkeiten wäre dann für die Hilfegewährung unerheblich, da es für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung denselben Ansprechpartner gäbe.

Eine entsprechende Zusammenführung wurde bereits im 10. und 11. Kinder- und Jugendbericht⁴ gefordert. Aktuell weist der 13. Kinder- und Jugendbericht unter Bezugnahme auf die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung und §24 der UN-Kinderrechtskonvention darauf hin, dass die Bundesregierung den "inklusiven" Ansatz der Berichtskommission nachdrücklich unterstützt. Alle Maßnahmen müssten an einer Inklusionsperspektive ausgerichtet sein, die keine Aussonderung akzeptiere⁵. Tendenziell wird wohl die Alleinzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe favorisiert, an einer eindeutigen Positionierung fehlt es allerdings. So folgt nach der Problembeschreibung eine Aussage, dass die Bundesregierung sich in der Reaktion auf den Bericht dafür ausspricht, die Konzentration der Zuständigkeit bei der Kinder- und Jugendhilfe intensiv zu prüfen⁶.

KOMMUNEN FÜR SOZIALHILFE

Demgegenüber haben die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände sowie der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge die entgegengesetzte Zielrichtung vertreten. Die kommunalen Spitzenverbände haben sich beispielsweise in ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zu einem "Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung und zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe" im September 2004 für eine Streichung des §35a SGB VIII und eine Rückübertragung der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen ausgesprochen. Begründet wurde dies mit enormen Kosten-

steigerungen und erheblichen Vollzugsproblemen oder Reibungsverlusten zulasten der Betroffenen. Um den Systembruch zu beenden und die Gleichbehandlung aller jungen Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten, sollten die Leistungen - unabhängig von der Behinderungsart - in der Sozialhilfe zusammengeführt werden.

Im Vordergrund aller gesetzlichen Maßnahmen müssen die behinderten jungen Menschen stehen. Unterschiedliche gesetzliche

Zuständigkeiten für die Hilfegewährung dürfen sich nicht negativ für die Betroffenen auswirken. Führt die Aufspaltung der Zuständigkeiten in der Praxis - und hierfür gibt es zahlreiche Belege - dagegen zu Reibungsverlusten und Erschwernissen, die unterhalb der gesetzlichen Schwelle nicht befriedigend beseitigt werden können, besteht eine gesetzgeberische Verpflichtung, praxisnahe Lösungen aufzuzeigen und entsprechend zu normieren.

BERICHT MIT SCHWÄCHEN

Diese Antworten bleibt der 13. Kinder- und Jugendbericht allerdings schuldig, wobei dies wohl auch mit der Komplexität der Sach- und Rechtslage und den zu erwartenden weitreichenden Folgen etwaiger Lösungsansätze erklärt werden kann. So wird zwar explizit darauf hingewiesen, dass der Bericht sich erstmals schwerpunktmäßig mit der Schnittstellenproblematik zwischen Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitswesen und Behindertenhilfe befasse. Zugleich wird aber ausgeführt, es fehlten konkrete und innovative Empfehlungen, um das Bekenntnis aller Akteure zu mehr Kooperation in praktisches Handeln überführen zu können. Die Bundesregierung bedauere, dass die Kommission in diesem wichtigen Punkt an Grenzen gestoßen sei⁷.

Die im 13. Kinder- und Jugendbericht dokumentierte Favorisierung der Alleinzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für behinderte junge Menschen ist angesichts der zahlreichen offenen Fragen von erheblichem Gewicht verfrüht. Zudem resultiert aus dem Umstand, dass für eine behinderte Person mehrere Leistungsträger zuständig sind, nicht unmittelbar eine schlechtere Leistungsgewährung. Entscheidend ist die Kooperationsbereitschaft der Leistungsträger, die - soweit nicht schon gesetzlich festgelegt - notfalls durch den Gesetzgeber normiert werden müsste. So wurden mit der Verabschiedung des SGB IX bereits Lösungen aufgezeigt - etwa durch die Vorschrift des §14 SGB IX. Mit diesen werden Nachteile für Leistungsberechtigte, die sich durch das gegliederte System der Sozialleistungsträger ergeben können, beseitigt. Zunächst sollte deshalb versucht werden, die Abgrenzungsprobleme auf diesem Wege zu beheben.

² vgl. BT - Dr. 16/12860, S.4

³ vgl. Wiesner, a. a. o., Vor §35a, Rdnr. 5; Fegert, Bessere Teilhabe durch Integration unter ein gemeinsames Dach, ZfJ, 2000,

⁴⁴¹ff. ⁴ BT - Dr. 13/11368, S. 280 und BT - Dr. 14/8181, S. 229

⁵ s. BT - Dr. 16/12860, S.12

⁶ s. BT – Dr. 16/12860, S.15

⁷ BT - Dr. 16/12860, S. 4

⁸ BT - Dr. 16/12860, S.14f

Im Folgenden spricht der 13. Kinder- und Jugendbericht dann sowohl die Streichung des § 35 a SGB VIII als auch die "große" Lösung an. Hierbei wird eine Alleinzuständigkeit der Sozialhilfe trotz des Überwindens von Abgrenzungsschwierigkeiten nicht als Option angesehen. Denn hierdurch stünde das Paradigma der Behinderung und nicht die spezifische Bedarfslage der Entwicklungsstufe "Kindheit und Jugend" im Vordergrund.

Dagegen wird die Verlagerung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit körperlicher und geistiger Behinderung in die Kinder- und Jugendhilfe als Lösungsoption betrachtet. Zugleich wird betont, dass damit noch immense Herausforderungen - insbesondere für die Kommunen als örtliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe - verbunden seien. So müssten die damit verknüpften finanziellen, personellen und strukturellen Fragen beantwortet werden⁸.

BÜNDELUNG KEIN ALLHEILMITTEL

Allein die Dauer der Fachdiskussion über eine einheitliche Zuordnung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche dürfte ein Beleg dafür sein, dass die Realisierung einer "großen" Lösung umfangreiche Vorüberlegungen erfordert. Einen Ansatz konnte - was seitens der Bundesregierung bedauert wurde - der 13. Kinder- und Jugendbericht nicht geben. Zu beachten ist aber, dass die fachlich gut gemeinte Bündelung von Zuständigkeiten nicht zwingend zur Leistungsverbesserung für die Betroffenen führt.

Sollten beispielsweise in Nordrhein-Westfalen alle 182 Jugendämter die Alleinzuständigkeit für die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche erhalten, müsste das auf der Ebene der zwei Landschaftsverbände eingesetzte Fachpersonal auf 182 Jugendämter verteilt werden. Dies würde - wenn nicht eine immense Personalaufstockung erfolgte zulasten der Fachlichkeit gehen. Parallel hierzu wären weit reichende organisatorische, finanzielle sowie beamten- und arbeitsrechtliche Fragen zu klären.

Vor diesem Hintergrund sollte die Streichung des § 35 a SGB VIII als Lösung nicht einfach beiseite geschoben werden. Dies gilt umso mehr, als in diesem Fall der Wechsel der betroffenen Personen im Erwachsenenalter in die dann zuständige Sozialhilfe - sollten die Hilfen insgesamt im SGB VIII für Kinder und Jugendliche verankert sein - entfallen würde. Bereits jetzt tritt dieser Umstand bei den Hilfebedürftigen nach § 35 a SGB VIII ein.



▲ Bei Ausschreibung städtebaulicher Gesamtmaßnahmen an Sanierungs- und Entwicklungsträger sind die vergaberechtlichen Vorschriften genau einzuhalten

Vergaberecht bei Städtebau-Vorhaben

Bei städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsprojekten sollten Aufträge korrekt ausgeschrieben werden, weil sonst Verträge ihre Gültigkeit verlieren und Fördergeld zurückzuzahlen ist

Städtebauliche Gesamtmaßnahmen gewinnen durch Bereitstellung finanzieller Mittel zur Stärkung der Konjunktur bundesweit an Bedeutung. Gleichzeitig rücken Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen immer stärker in den Fokus der Landesrechnungshöfe, die eine Einhaltung des Vergaberechts bei der Beauftragung von Dienstleistern deutlich einfordern. Die Entwicklung der vergaberechtlichen Rechtsprechung zu städtebaulichen Maßnahmen und die immer häufiger durchgesetzten fördermittelrechtlichen Konsequenzen haben zusätzlich dazu beigetragen, die öffentliche Auftragsvergabe zu einem Hauptanliegen der Städtebauplanung zu machen.

Mit dem "Ahlhorn"-Beschluss des Oberlandesgerichts Düsseldorf (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 12.12.2007 - VII Verg 30/07) und Folgeentschei-



DIE AUTOREN

Dr. Thomas Mösinger ist Rechtsanwalt der Kanzlei Orrick Hölters & Elsing in Frankfurt a.M.

Dr. Nicole Morscheid ist Rechtsanwältin der Kanzlei Orrick Hölters & Elsing in Frankfurt a.M.

dungen ist das Vergaberecht eindrucksvoll in der Städtebauplanung angekommen. Grundstücksveräußerungen durch die öffentliche Hand, die mit einem gewissen Grad an planender Einflussnahme verbunden sind, unterliegen den Vorschriften der §§ 97 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

(GWB) und werden damit regelmäßig als ausschreibungspflichtiger Auftrag angesehen. Seit langem beschaffen Bauplanungsämter unterschiedliche Leistungen durch Verträge mit privaten Unternehmen. Das Baugesetzbuch (BauGB) sieht für die besonders praxisrelevanten Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen die Einschaltung privater Dienstleister sogar gesetzlich vor (§§ 157, 167 BauGB). Dennoch hat offensichtlich erst die jüngste Rechtsprechung die notwendige Sensibilität bei Entscheidungsträgern der Verwaltung hinsichtlich der Anforderungen des Vergaberechts geweckt. Dass die Ausschreibungspflicht - etwa im Bereich städtebaulicher Gesamtmaßnahmen - mittlerweile häufig durch nicht zum Zuge gekommene Wettbewerber gerichtlich durchgesetzt wird, hat zu einem veränderten Beschaffungsverhalten geführt.

KOMPLEXE STÄDTEBAUMAßNAHMEN

Unter den Begriff der städtebaulichen Gesamtmaßnahme fallen städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Stadtumbaumaßnahmen sowie Maßnahmen der Sozialen Stadt. Die hierbei anfallenden Aufgaben überfordern den finanziellen Spielraum der Kommunen meist, sodass es eine Reihe von Programmen für Städtebaufördermittel gibt. Mit deren Hilfe werden auch die Leistungen des privaten Sanierungs- oder Entwicklungsträgers entlohnt.

Die zu erbringenden Leistungen sind oft überaus vielschichtig und diversifiziert. Das Spektrum umfasst die Durchführung vorbereitender Untersuchungen, Verhandlungen mit den beteiligten Eigentümern, die

> Der erhebliche Aufwand eines Vergabeverfahrens wird durch die Rechtssicherheit einer vergaberechtskonformen Beauftragung mehr als wettgemacht. Erfolgt die Auftragsvergabe hingegen vergaberechtswidrig, droht der betroffenen Kommune im Bereich der Sanierungsträger- und Entwicklungsträgerverträge neben der Unwirksamkeit des Vertrages und der Pflicht zur Neuausschreibung die Rückzahlung von Fördermitteln. Die Tendenz der vergangenen Monate ist eindeutig: Sowohl die Landesrechnungshöfe als auch nicht berücksichtigte Wettbewerber werden in Zukunft noch stärker die Einhaltung des Vergaberechts bei städtebaulichen Gesamtmaßnahmen einfordern.

Durchführung von Ordnungsmaßnahmen soweit diese nicht als Hoheitsaufgabe der Gemeinde vorbehalten sind -, Grunderwerb im Auftrag der Gemeinde sowie die Bewirtschaftung der Sanierungsmittel. Eine Beauftragung findet meist auf Grundlage umfangreicher Vertragswerke statt. Die Praxis zeigt darüber hinaus, dass sich konkrete Leistungspflichten nur schwer im Vorfeld definieren lassen, da die Projekte zumindest im Anfangsstadium oft unbestimmt sind. Durch die Vielschichtigkeit und Verwaltungsnähe der übertragenen Aufgaben hat die reibungslose Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer besondere Bedeutung. Hinzu kommt die Dauer der Zusammenarbeit, die in der Praxis ohne weiteres 15 Jahre oder länger betragen kann, bevor die Gesamtmaßnahme abgeschlossen ist. In kaum einem anderen Bereich der öffentlichen Verwaltung sind die Berührungspunkte mit dem Vertragspartner daher derart zahlreich und intensiv. Es verwundert also nicht, dass vonseiten der öffentlichen Hand ein ausgeprägtes Vertrauensverhältnis zum Auftragnehmer als besonders wichtig eingeschätzt wird.

MEIST AUSSCHREIBUNGSPFLICHT

Die Vergabe von Verträgen auf dem Gebiet der städtebaulichen Gesamtmaßnahmen an Sanierungs- und Entwicklungsträger unterliegt den vergaberechtlichen Vorschriften der §§ 97 ff. GWB, sofern der europäische Schwellenwert von 206.000 Euro überschritten wird. Dies ist aufgrund der erheblichen Komplexität von städtebaulichen Gesamtmaßnahmen regelmäßig der Fall.

Die Pflicht zur Beachtung des Kartellvergaberechts kann gar nicht ernst genug genommen werden. Denn den Gemeinden drohen im Falle eines Verstoßes gegen die vergaberechtlichen Bestimmungen oder gar einer freihändigen Auftragsvergabe erhebliche vergaberechtliche Konsequenzen. Hiermit nicht genug: Das Vergaberecht findet auch auf der nächsten Stufe der Auftragsvergabe - Erteilung von Unteraufträgen durch die beauftragten Dienstleister - Anwendung, sofern diese als Treuhänder, also für Rechnung der Gemeinde, tätig werden.

Der im Außenverhältnis für Nachunternehmerverträge als alleiniger Auftraggeber auftretende Dienstleister ist daher ebenso wie die Gemeinde an das Vergaberecht gebunden. Hierauf sollte spätestens in den Verdingungsunterlagen hingewiesen wer-

den, um sicherzugehen, dass der Bewerber sich dieses bedeutenden Umstands bewusst ist.

Förderrechtliche Konsequenzen

Auch die Nebenbestimmungen der Zuwendungsbescheide sehen vor, dass bei der Vergabe von Aufträgen die Vergabevorschriften zu beachten sind. Bei Nichtbeachtung dieser Auflagen droht die Rückforderung der ausgezahlten Finanzmittel. Nicht zuletzt haben die Landesrechnungshöfe in den zurückliegenden Jahren hierauf mit wachsender Intensität hingewiesen, sodass die Missachtung des Vergaberechts künftig auch aus dieser Richtung verstärkt negative Konsequenzen nach sich ziehen wird.

Vergabeverfahren richtig wählen

Da Sanierungs- und Entwicklungsträger Dienstleistungen erbringen, kommt sowohl die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A) als auch die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) in Betracht. Die Abgrenzung zwischen beiden ist besonders wichtig, da die formalen Anforderungen an das Vergabeverfahren nach der VOL/A deutlich höher liegen als bei VOF-Ausschreibungen. Eine Entscheidung ist im Einzelfall sorgfältig zu treffen, um keine Nachprüfungsanträge zu provozieren.

Die vom geplanten Trägervertrag umfassten Aufgaben sind meist zu komplex und vielschichtig, als dass die Bieter ohne zusätzliche Verhandlung mit dem Auftraggeber Angebote einreichen könnten, die ohne weiteres vergleichbar sind. Somit kann hier in vielen Fällen auf das gesetzlich geregelte Verhandlungsverfahren mit öffentlicher Bekanntmachung zurückgegriffen werden.

Einbindung vorbefasster Dienstleister

Vor der Beauftragung eines Sanierungs- oder Entwicklungsträgers werden oft Vorstudien (zum Beispiel die Vorbereitende Untersuchung nach § 141 BauGB) von externen Dienstleistern erstellt. Die sich hieraus ergebende besondere Sachkenntnis des Studienerstellers kann dazu führen, dass sich aus Sicht des Auftraggebers auch die Beauftragung eben jenes externen Dienstleisters als Sanierungs- oder Entwicklungsträger anbietet. Dessen Teilnahme am Vergabeverfahren ist rechtlich nicht ausgeschlossen, bedarf jedoch einiger Anstrengungen, um Diskriminierungen der Konkurrenten zu vermeiden.

Eignung des Auftragnehmers

Da der Sanierungs- oder Entwicklungsträger in der Regel über einen längeren Zeitraum tätig ist und in die baulichen Gegebenheiten der Gemeinde eingreift, ist es für den Auftraggeber von besonderer Bedeutung, dass der Auftragnehmer mit den örtlichen Bedingungen vertraut ist. Auch wird in den meisten Fällen ein erhöhter Abstimmungsbedarf mit der Gemeinde bestehen, der kurzfristige Treffen und eine Anwesenheit des Dienstleisters vor Ort erfordert. Hier muss ein Weg gefunden werden, diese berechtigten Erwartungen des Auftraggebers vergaberechtskonform umzusetzen. Denn eine Beschränkung des Wettbewerbs auf ortsansässige Bewerber oder deren Bevorzugung ist nicht zulässig und verstößt gegen das Gleichbehandlungsgebot und den Wettbewerbsgrundsatz. Dennoch bietet das Vergaberecht Möglichkeiten, diesen Anforderungen zu begegnen.

Wertungskriterien

Das wirtschaftlichste Angebot wird nach geltendem Vergaberecht aus einem Preis-

Leistungsverhältnis ermittelt. Neben dem Preis sind daher qualitative Kriterien festzulegen, die gewichtet werden und eine Bewertung der eingereichten Angebote ermöglichen. In der Praxis haben sich bei städtebaulichen Gesamtmaßnahmen ein Sanierungs- oder Entwicklungskonzept, ein Konzept zur Sicherstellung der personellen Verfügbarkeit vor Ort sowie gegebenenfalls ein Finanzierungskonzept als besonders geeignete qualitative Kriterien erwiesen. Die Gewichtung dieser Kriterien sollte bei umfangreichen Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen die Gewichtung des Preises deutlich übertreffen.

Leistungsbeschreibung

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die auszuschreibende Leistung eindeutig und vollständig zu beschreiben (§ 8 Nr. 1 VOL/A). Gerade bei der Vergabe von Sanierungs- oder Entwicklungsleistungen stellt dies eine besondere Herausforderung für den Auftraggeber dar, da das Gesamtspektrum der erforderlichen Arbeiten über den gesamten Zeitraum hinweg sowohl quantitativ als auch qualitativ nur äußerst schwierig zu er-

fassen ist. Durch gleichzeitig offen und möglichst konkret gefasste Formulierungen sowie eine erhöhte Sorgfalt in der Gestaltung der Verdingungsunterlagen ist dieser vergaberechtlichen Anforderung Rechnung zu tragen.

Sanierungs- oder Entwicklungsträgervertrag

Der den Verdingungsunterlagen beigefügte Sanierungs- oder Entwicklungsträgervertrag versteht sich im Verhandlungsverfahren als Vorschlag des Auftraggebers. Den Bietern steht es frei, dem Auftraggeber modifizierte Vertragsklauseln anzubieten, soweit sie dies für notwendig oder wünschenswert erachten, um den Besonderheiten ihres Angebotes gerecht zu werden. Bei Vertragsverhandlungen, die sich an die Abgabe der mit Änderungsvorschlägen versehenen Angebote anschließen, einigen sich die Parteien auf ein für beide Seiten akzeptables Vertragswerk. Der Zuschlag erfolgt dann auf das wirtschaftlichste Angebot, welches nach dem Ende der Vertragsverhandlungen endgültig und verbindlich eingereicht wird.





▲ Bei Bauvorhaben kann es im Streitfall sinnvoll sein, mit einem Schlichter für die kontroversen Punkte eine Lösung zu finden

Schlichten stets besser als ein Rechtsstreit

Treten bei Planung, Ausführung und Abrechnung eines Bauvorhabens Meinungsdifferenzen auf, bietet sich als Lösung das preiswerte und Erfolg versprechende Schlichtungsverfahren



DIE AUTOREN

Stephan Keller ist Beigeordneter für Bauen und Umwelt beim Städteund Gemeindebund NRW



RA Harald Kern ist Geschäftsführer beim Bauindustrieverband NRW e.V.

ei der Erstellung eines Bauwerkes handelt es sich im Gegensatz zum Serienprodukt regelmäßig um ein Unikat. Dass bei der Erstellung einer solchen, von konkreten Bestellerwünschen abhängigen Leistung eher Probleme auftauchen

können als bei einem Produkt "von der Stange", liegt auf der Hand. Allerdings müssen nicht alle Meinungsverschiedenheiten bei der Planung oder Ausführung und Abrechnung eines Bauvorhabens zwangsläufig in einem Rechtsstreit enden. Zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten ist das Schlichtungsverfahren besonders geeignet, welches nunmehr in der Ausgabe 2006 VOB/B in § 18 Nr. 3 besonders aufgeführt wird.

Das Schlichtungsverfahren darf nicht verwechselt werden mit dem formellen Schiedsgerichtsverfahren nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO, §§ 1025 ff). Vielmehr handelt es sich hier um ein freiwilliges Verfahren, auf das sich die Parteien entsprechend § 18 Nr. 3 VOB/B bereits bei Vertragsabschluss - aber auch

später, wenn ein konkreter Streitfall auftritt - einigen können, das aber nicht mit einem Urteilsspruch endet.

Hierzu bedarf es der Bestellung eines Schlichters und der Vereinbarung einer Verfahrensordnung, wie das Schlichtungsverfahren im Einzelnen durchgeführt werden soll. Dabei soll der Schlichter mit den Parteien die gesamte Problematik grundlegend untersuchen und erörtern und dann einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten. Anders als der Schiedsspruch im Schiedsgerichtsverfahren ist dieser Schlichtungsvorschlag für die Parteien nicht verbindlich.

ANNAHME FREIWILLIG

Die Parteien können sich auf den Schlichtungsvorschlag einigen, ihn einvernehmlich modifizieren und als Basis für die Problemlösung festlegen. Es steht aber auch jeder Partei frei, den Schlichtungsvorschlag abzulehnen. Die Möglichkeit zur Klärung der Meinungsverschiedenheiten durch ein Gericht oder ein Schiedsgerichtsverfahren wird durch die Vereinbarung eines Schlichtungsverfahrens nicht ausgeschlossen.

Vorteil des Schlichtungsverfahrens besteht darin, Probleme wirtschaftlich sinnvoll zu lösen, ohne dass es zu dauerhafter Missstimmung zwischen den Parteien kommt. Ein Schlichtungsverfahren kann in der Regel erheblich schneller und billiger als ein staatliches Gerichtsverfahren oder ein Schiedsgerichtsverfahren durchgeführt werden.

Soweit es um Fragen geht, die besonderen Sachverstand erfordern, kann dem bei der Auswahl des Schlichters bereits Rechnung getragen werden. Einvernehmlich kann später auch noch ein Sachverständiger hinzugezogen werden. Selbst Dritte können an dem Schlichtungsverfahren beteiligt werden, wobei dies freilich nicht erzwungen werden kann. Denn das gesamte Verfahren hängt vom Willen der Parteien ab, sich einem Schlichtungsversuch zu unterziehen.

KEINE VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

Die Schlichtung ist im Übrigen im Gesetz nicht geregelt, so dass hierfür auch keine besonderen Verfahrensvorschriften von gesetzlicher Seite bestehen. Neben den verschiedenen Schlichtungsmöglichkeiten, die beispielsweise von der Deutschen Gesell-

SCHLICHTUNGS-AUSSCHÜSSE IN NRW

Ausschuss für das Verdingungswesen im Regierungsbezirk Düsseldorf unter der Schirmherrschaft des Regierungspräsidenten Düsseldorf sowie der Präsidenten der IHK und HWK Düsseldorf

IBP-IHK Beratungs- und Projektgesell-Goltsteinstraße 31 40211 Düsseldorf Tel. 0211-3670-214 Fax 0211-3670-221

Geschäftsführung

- Prof. Dipl.-Ing. Jack Mantscheff
- RA Paul Schulte-Borberg
- Prof. Dr. Karl-Heinz Schiffers

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Ausschuss im Regierungsbezirk Düsseldorf auch die Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten mit öffentlichen Auftraggebern aus den Regierungsbezirken Arnsberg, Münster und Detmold übernimmt, in denen es vergleichbare Institutionen nicht gibt.

Ausschuss für das Verdingungswesen im Regierungsbezirk Köln

Geschäftsführer **Rechtsanwalt Georg Stoffels** Handwerkskammer Aachen Sandkaulbach 17-21 52062 Aachen Tel. 0241-471-145 Fax 0241-471-103

Geschäftsführer Ass. Jürgen Fritz Hauptabteilungsleiter der Handwerkskammer zu Köln Heumarkt 12 50667 Köln Tel. 0221-2022-269

schaft für Baurecht, der ARGE Baurecht oder vom Bauindustrieverband NRW angeboten werden, existieren auch institutionelle Schlichtungsstellen, die sich speziell mit der Beilegung von Streitigkeiten zwischen öffentlichen Auftraggebern und Bauunternehmen beschäftigen.

Fax 0221-2022-320

Hierzu kann auf die in NRW seit Jahren bestehenden Schlichtungsausschüsse, die aus historischen Gründen als Verdingungsausschüsse bezeichnet werden, zurückgegriffen werden. Diese bestehen in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln und sind gerade zur Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten mit öffentlichen Auftraggebern besonders geeignet. Denn sie sind weitgehend paritätisch mit Vertretern der Auftraggeber- und Auftragnehmerseite besetzt und müssen nicht erst institutionalisiert werden. Im Regelfall entstehen bei der Anrufung dieser Ausschüsse keine Kosten für die Beteiligten. Die Verfahrenskosten sind bei der öffentlichen Hand häufig eine Hemmschwelle, die dazu führt, dass es erst gar nicht zu einer Schlichtung kommt, obwohl der Sachverhalt dafür durchaus geeignete wäre.

Sowohl Auftragnehmer als auch Auftraggeber können diese Ausschüsse anrufen. Da immer noch zu wenig Wissen über die Existenz, Aufgaben und Möglichkeiten der Schlichtungsausschüsse vorhanden ist, sollte auch die andere Vertragspartei, wenn sie über solche Informationen nicht verfügt, auf diese Schlichtungsmöglichkeit hingewiesen werden und auf die Möglichkeit, sich zunächst einmal bei den Ausschüssen über die Funktionsweise und Ähnliches zu informieren.

ZUNEHMENDE BEDEUTUNG

In den zurückliegenden Jahren wurde der Möglichkeit außergerichtlicher Schlichtung immer größere Bedeutung beigemessen. Dies liegt nicht nur an der Überlastung der Gerichte, sondern auch an der fachkundigen und zügigen Bearbeitung von Meinungsverschiedenheiten. Sowohl vonseiten der Justizministerien als auch vom Deutschen Baugerichtstag wird daher die verstärkte Nutzung der Schlichtungsverfahren favorisiert.

Erfahrene Schlichter weisen die Parteien auch darauf hin, wenn ein Rechtsstreit beispielsweise für ein Schlichtungsverfahren nicht geeignet sein sollte oder eine Schlichtung nur unter Einbeziehung weiterer am Bau Beteiligter sinnvoll erscheint. Dass das Verfahren nicht ganz ohne Arbeit für die Beteiligten vonstatten gehen kann, dürfte selbstverständlich

Denn auch von Schlichtern kann keine Zauberei erwartet werden. Der dem Problem zugrunde liegende Sachverhalt muss jedenfalls den Schlichtern ordentlich aufbereitet dargelegt werden, damit Schlichtungsgespräch und ein Schlichtungsspruch vorbereitet werden können.

PRO MÜNDLICHE VERHANDLUNG

Für das Schlichtungsverfahren selbst ist grundsätzlich das Einverständnis der Vertragspartner erforderlich. Die regelmäßig stattfindende mündliche Verhandlung bietet jedoch erheblich bessere Möglichkeiten zur Streitbeilegung als ein förmliches Gerichtsverfahren. Bei diesem wird schriftsätzlich mit Erwiderungsfristen und Beweisbeschlüssen gearbeitet, die allein aus prozessrechtlichen Gründen viel Zeit in Anspruch nehmen.

Auch ist das Verfahren ohne Einschaltung von Rechtsanwälten meistens gar nicht möglich. Selbstredend können auch im Schlichtungsverfahren Rechtsanwälte die Parteien vertreten oder ihnen als Beistand zur Seite stehen. Notwendig ist dies jedoch nicht. Allerdings ist der Kölner Ausschuss in der Regel bereit, einseitig gestellte Anfragen zu beantworten.

Weitere Informationen enthält ein Flyer, der von den Schlichtungsausschüssen (siehe Kasten "Zur Sache" links) oder von den Verfassern dieses Artikels kostenlos bezogen werden kann. Er ist besonders gut geeignet, der anderen Vertragspartei die Möglichkeit des Schlichtungsverfahrens darzulegen. Dann kann gemeinsam überlegt werden, die Meinungsverschiedenheiten statt durch einen förmlichen Rechtsstreit mithilfe der Schlichtungsausschüsse - hier also der so genannten Verdingungsausschüsse - beizulegen.

Weitere Informationen

Städte- und Gemeindebund NRW Beigeordneter Stephan Keller Kaiserswerther Straße 199-201 40474 Düsseldorf Tel. 0211-4587-1 Fax 0211-4587-211 www.kommunen-in-nrw.de

Bauindustrieverband NRW e.V. Geschäftsführer RA Harald Kern Uhlandstraße 56 40237 Düsseldorf Tel. 0211-6703-284 Fax 0211-6703-204 www.bauindustrie-nrw.de

Praktikables E-Government in kleinen Schritten

or gut einem Jahr startete die Kreissparkasse Köln unter dem Leitsatz "KommuneDirekt - Sichere und effiziente Geschäftsprozesse zwischen Kommunen, Bürgern, Unternehmen und Sparkassen" ihr sechstes Praxisprojekt. Dieses war erstmals dem E-Government gewidmet. Dabei standen nicht vordergründig nach außen gerichtete Einzelanwendungen des E-Government im Vordergrund wie zu Beginn des "Hypes" in den 1990er-Jahren.

Vielmehr sind die vier Teilprojekte grundsätzlich im Bereich des Back Office der Kommunen und kommunaler Unternehmen angesiedelt.

Grund ist die Erkenntnis, dass nur die Optimierung der dort vorhandenen Geschäftsprozesse mittel- und langfristig Leistungen der Anbieter nachhaltig verbessern kann. In folgenden Teilprojekten wurden seit September 2008 Projektpartner angeworben:

- Elektronischer Rechnungsservice: Erreicht werden soll eine Optimierung der Rechnungsabwicklung durch den Einsatz eines elektronischen Rechnungsstellungsprozesses mit einer bereits vorhandenen Technologie, dem "S-Rechnungsservice".
- Elektronische Zahlung mit Zahlungsgarantie: Die Einbeziehung elektronischer Zahlungssysteme in das E-Government der Verwaltungen beschleunigt die Abwicklung von Vorgängen, bei denen Gebühren zu entrichten sind.
- Vonline-Banking-Legitimation: Neben Verwaltungsvorgängen, die zwingend einen qualifizierten Identitätsnachweis erfordern, gibt es solche, bei denen der Verwaltung ein Anscheinsbeweis ausreicht. Dabei kann auf etablierte Anwendungen aus dem Sparkassenbereich etwa das aus dem Online-Banking bekannte PIN/TAN-Verfahren zurückgegriffen werden.
- Behördenlotse: Um Verwaltungs-Dienstleistungen medienunabhängig präsentieren zu können, hat die Bergisch Gladbacher Firma Oevermann Networks GmbH mit mehreren Kommunen im Rheinisch-Bergischen Kreis die Plattform "Behördenlotse" entwickelt. Hierbei wird eine zentrale Datenbank genutzt, und der Inhalt wird durchgängig von der Aufbereitung getrennt.

Von Anfang an war der Kreis der Teilnehmer und der Teilprojekte im Praxisprojekt E-Government bewusst weit gezogen. Von daher stand zu erwarten, dass nicht alle Initiativen mit derselben Intensität und in derselben Geschwindigkeit vorangebracht würden. Bei einzelnen ergab sich, dass ein erheblicher Nutzwert nicht zu erwarten wäre. Daraus wurde die Konsequenz gezogen, solche Vorhaben nicht weiterzuführen.

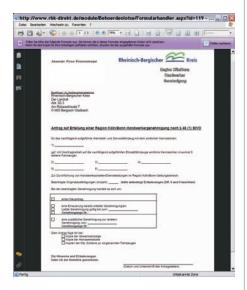
Insgesamt zeigen sämtliche bis dato fortgeführten Teilprojekte bereits zur Halbzeit,
dass mit einem überschaubaren finanziellen Aufwand und einem hohen Engagement der Teilnehmer für die Bürger interessante elektronische Dienstleistungen
entwickelt werden können. Die dabei auftretenden technischen Probleme und Hürden konnten größtenteils überwunden
werden, oder es ist eine Strategie zur Lösung der technischen Schwierigkeiten erkennbar. Ebenso erwiesen sich juristische
Bedenken, etwa bei der Übergabe sensib-

DIE AKTIVEN TEILPROJEKTE

Elektronischer Rechnungsservice Stadtwerke Wesseling GmbH (SWW) Ausgangsrechnungen von SWW und EBW für das Entsorgungsbetriebe der städtische Gebäudemanagement (1. Ausbaustufe) Stadt Wesseling (EBW) **Stadt Wesseling** Rhein-Sieg-Kreis Eingangsrechnungen (rd. 30.000 pro Jahr) bei Bewirtschaftung von Schulen und Verwaltungsgebäuden sowie Ausgangsrechnungen (rd. 250.000 Stück pro Jahr) in Form von Gebührenbescheiden im Bereich Gesundheitsamt Rhein-Siegjährlich rund 3.200 Eingangsrechnungen und etwa Abfallwirtschaftsgesellschaft 25.000 Ausgangsrechnungen. Dazu rund 190.000 (RSAG) Abfallgebührenbescheide pro Jahr, davon 60.000 Änderungsbescheide, im Rahmen eines neu einzurichtenden Bürgerkontos Gemeinde Reichshof Eingangs- und Ausgangsrechnungen von vier Grundschulen und einer 5-zügigen Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe sowie der Kurverwaltung Elektronische Zahlung mit Zahlungsgarantie Einsatz des Zahlungssystems giropay gemeinsam mit Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft der KSK Köln bei der so genannten 5. Abfuhrleistung (RSAG) im Rahmen der Abfallentsorgung **Online-Banking-Legitimation** Rheinisch-Bergischer Kreis Elektronische Beantragung und Genehmigung regionaler Handwerker-Parkausweise **Behördenlotse** Technische Werke Burscheid AöR / Erstellung eines Internetauftritts für die Technische Stadtwerke Burscheid GmbH Werke Burscheid AöR / Stadtwerke Burscheid GmbH und Einbindung des Behördenlotsen



▲ Beim 6. KSK-Praxisprojekt E-Government hat die Technische Werke Burscheid AöR ihren Internet-Auftritt mit dem Behördenlotsen realisiert



▲ Handwerker-Parkausweis im Rheinisch-Bergischen Kreis: heute pdf-Antragsformular, demnächst E-Government-Eingabemaske

ler Kundendaten an Dritte zur Weiterverarbeitung, weitgehend als unbegründet und stellen bei der Projekt-Realisierung kein Hindernis mehr dar. (mle)

Kontakt

Markus Stiefelhagen (KSK Köln) Tel. 0221-227-2187 E-Mail: markus.stiefelhagen@ksk-koeln.de

Mario Reitz (KSK Köln) Tel. 0221-227-2783 E-Mail: mario.reitz@ksk-koeln.de

Martin Lehrer M.A. (StGB NRW) Tel. 0211-4587-230 E-Mail: martin.lehrer@kommunen-in-nrw.de

Landesbesoldungsrecht Nordrhein-Westfalen

Kommentar, begründet von Günter Schubert und Heinz Joachim Wirth, fortgeführt von Eberhard Pilz, Dipl.-Verwaltungsbetriebswirt, unter Mitarbeit von Udo Kolbe, Oberamtsrat im Innenministerium NRW. (94. Ergänzungslieferung, Stand Juli 2009, 376 Seiten), Loseblattausgabe, Grundwerk ca. 3.300 Seiten, DIN A 5, in drei Ordnern, 138,00 EUR bei Fortsetzungsbezug (189,00 EUR bei Einzelbezug), ISBN 978-3-7922-0151-0, Verlag Reckinger, Siegburg, (www.reckinger.de)

Der Übergang der Gesetzgebungskompetenz im Besoldungsbereich führt zur Auseinanderentwicklung des Bundes- und des Landesbesoldungsrechts. Seinem Anspruch gemäß wird die Bezeichnung des Kommentars mit der 94. Ergänzungslieferung deshalb in "Landesbesoldungsrecht Nordrhein-Westfalen" geändert. Die Gestaltung der Ordner wird entsprechend angepasst.

Das im Werk noch vorhandene Bundesrecht behält in der Fassung vom 31.8.2006 als Landesrecht solange seine Gültigkeit, bis es durch neues Landesrecht abgelöst wird. Das Finanzministerium des Landes NRW beabsichtigt, in den nächsten zwei Jahren das bisherige Bundesrecht weitgehend zu ersetzen, so dass eine grundlegende Umstrukturierung des Kommentars erst nach diesem Zeitpunkt sinnvoll erscheint.

Die vorliegende Ergänzungslieferung berücksichtigt den Abschlagszahlungserlass des Finanzministeriums vom 8.4.2009 über die zu erwartende Anpassung der Bezüge für das Jahr 2009 mit der entsprechenden Einarbeitung der Änderungen aufgrund der Abschlagszahlung zum 1.3.2009. Von besonderer Bedeutung für den Kommunalbereich sind das ebenfalls neu aufgenommene Gesetz zur Stärkung der Personalhoheit der Kommunen in Nordrhein-Westfalen vom 24.3.2009, das eine weitere Möglichkeit zur Zahlung von Leistungsentgelten an kommunale Beamte vorsieht, sowie der Wegfall der bisherigen Stellenobergrenzenregelung aufgrund der Aufhebung der bisherigen Regelungen in § 26 Abs. 1 BbesG und der kommunalen Stellenobergrenzenverordnung vom 10.5.2005. Berücksichtigt wurden zudem die Ablösung des bisherigen Beamtenrechtsrahmengesetzes durch das am 1.4.2009 in Kraft getretene Beamtenstatusgesetz sowie die vom Land Nordrhein-Westfalen entsprechend vorgenommene Anpassung durch die Neufassung des Landesbeamtengesetzes vom 21.4.2009. Neben der Aktualisierung der übrigen Vorschriften des Besoldungs- und Kindergeldrechts sieht die Ergänzungslieferung noch eine Bereinigung des Werks von nur für Bundesbeamte geltenden und von sonstigen im Zuge der Fortentwicklung des Besoldungsrechts gegenstandslos gewordenen Vorschriften und Urteilen vor.

Az.: I/1 - 160909wili

Rechtsprechung Kommunalrecht

Entscheidungssammlung auf der Grundlage der Gemeindeordnung, Kreisordnung, Landschaftsverbandsordnung, des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und des Kommunalwahlgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, von Prof. Dr. Albert von Mutius, o. Professor em. für Öffentliches Recht und Verwaltungswissenschaften, und Felicitas von Mutius, Kreisoberrechtsrätin, (52. Ergänzungslieferung, Stand Mai 2009, 400 Seiten), Loseblattausgabe, Grundwerk ca. 4.700 Seiten, DIN A 5, in fünf Ordnern, 138,00 EUR bei Fortsetzungsbezug (209,00 EUR bei Einzelbezug), ISBN 978-3-7922-0013-1, Verlag Reckinger, Siegburg, (www.reckinger.de)

Das Loseblattwerk "Rechtsprechung zum Kommunalrecht" von Prof. Dr. Albert von Mutius ist an der Systematik des nordrhein-westfälischen Landesrechts ausgerichtet, erfasst aber die gesamte Rechtsprechung zum Kommunalrecht in Deutschland. Damit ist die umfangreiche Entscheidungssammlung für alle, die sich in der Praxis oder in der Wissenschaft mit dem Kommunalrecht befassen ein unentbehrliches Nachschlagewerk und Arbeitsinstrument.

Mit der 52. Ergänzungslieferung wird das Werk durch die Aufnahme von 47 Entscheidungen aus der Verfassungs-, Verwaltungs- und Zivilgerichtsbarkeit aktualisiert und inhaltlich erheblich erweitert. Erstmals wird bei einzelnen Entscheidungen die novellierte Fassung der Gemeinde- und Kreisordnung NRW zugrunde gelegt. Damit sind die Entscheidungen zur alten Fassung der Gemeinde- und Kreisordnung natürlich nicht überholt. Denn in aller Regel betreffen sie Rechtsfragen, die durch die Novellierung in NRW entweder nicht berührt oder im Ergebnis nicht maßgeblich verändert werden. Wesentliche Schwerpunkte dieser Lieferung betreffen das kommunale Selbstverwaltungsrecht, Aspekte des kommunalen Satzungsrechts, Rechtsverhältnisse der kommunalen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen, praktische Probleme von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden sowie Grundfragen des kommunalen Organisationsrechts (z. B. Mitwirkungsverbot wegen Interessenkollision, Fraktionsmindeststärke, Zusammensetzung der Ausschüsse). Auch haushaltsrechtliche Fragen spielen erneut eine wesentliche Rolle.

Während die Rechtsprechungssammlung ursprünglich auf das "Kommunalverfassungsrecht" beschränkt war, verlagern sich die Konflikte in der Praxis und damit auch die Rechtsprechung immer mehr auf kommunalrechtliche "Neben"gebiete. Demgemäß finden sich in dieser Lieferung z.T. erstmals zahlreiche Entscheidungen zum Recht der interkommunalen Zusammenarbeit nach dem GkG NRW (einschließlich der Landschaftsverbandsordnung NRW) und zu vielen Einzelfragen des Kommunalwahlrechts, auch im Hinblick auf Mängel bei der Direktwahl der Bürgermeister und Landräte. Gerade diese Entwicklung hat Verlag und Verfasser bewogen, die Entscheidungssammlung nunmehr auf fünf Ordner zu erweitern.

Az.: I/3 - 160909weli

Das Beamtenrecht in Nordrhein-Westfalen

Kommentar von Oberamtsrat Heinz D. Tadday und Regierungsdirektor Dr. Ronald Rescher, bei im Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. (128. Ergänzungslieferung, Stand Juli 2009, 376 Seiten), Loseblattausgabe, Grundwerk ca. 3.100 Seiten, DIN A 5, in zwei Ordnern, 129,00 EUR bei Fortsetzungsbezug (179,00 EUR bei Einzelbezug), ISBN 978-3-7922-0150-3, Verlag Reckinger, Siegburg, (www.reckinger.de).

Die Neuverteilung der Gesetzgebungskompetenz zwischen dem Bund und den Ländern von der Rahmengesetzgebung zur konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis hat dazu geführt, dass die Regelungen des Landesbeamtengesetzes Nordrhein-Westfalen (LBG NRW) in großem Umfang umgestellt werden mussten. Das Beamtenstatusgesetz des Bundes (BeamtStG) und die Novelle des Landesbeamtengesetzes NRW sind zum 1. April 2009 in Kraft getreten. Den umfangreichen Änderungen wird im Werk schrittweise Rechnung getragen.

Bereits jetzt bietet der Kommentar im Teil A die vollständigen neuen Gesetzestexte und - mit der aktuellen Ergänzungslieferung - im Teil B eine Neukommentierung der §§ 1-59 des Landesbeamtengesetzes. Die "Praxishinweise nach Inkraftreten des BeamtStG" im Einführungsteil sowie eine Synopse "LBG alt - LBG neu - BeamtStG" erleichtern den Zugang zur neuen Rechtslage. Für die Bearbeitung von Rechtsfragen, bei denen der Bund den Ländern Gestaltungsspielräume eingeräumt hat, ist die im Werk enthaltene Gegenüberstellung der einschlägigen Regelungen des BeamtStG mit den entsprechenden Normen des LBG NRW besonders hilfreich.

Neben der Fortschreibung der Kommentierung des neuen LBG NRW bringt die 128. Ergänzungslieferung im Teil C eine Anpassung der Rechtsvorschriften zum LBG NRW an die geltende Rechtslage. Hervorzuheben ist hier insbesondere die Aktualisierung der Laufbahnverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Az.: I/1 043-02-0 - 081009wili

Sozialmonitoring -Steuerung des demographischen und sozialen Wandels

1. Auflage 2009, 200 Seiten, Autor Jürgen Hartwig; 16,80 Euro für Nichtmitglieder, 12,80 Euro für Mitglieder; ISBN 978-3-7841-1925-0; Art.Nr. P 5

Sozialer und demografischer Wandel haben an Dynamik gewonnen und sind in jeder Kommune, in jedem Landkreis in Deutschland sichtbar. Die Lebenslagen der Bürger/innen in den deutschen Kommunen und Landkreisen verändern sich spürbar, das Gemeinwesen verändert sich. Damit der soziale Zusammenhalt nicht schwindet, sind Kommunalpolitik und -verwaltung gefordert. Sie müssen wissen, welche sozialen Probleme in welchem Ausmaß ihr Gemeinwesen heute und in der absehbaren Zukunft prägen (können), um heute Entscheidungen für morgen zu treffen. Sozialmonitoring ist ein Instrument zur Feststellung sozialer Lebenslagen und deren Entwicklung. Es zeigt Zustände im sozialen Gemeinwesen auf, liefert damit Entscheidungsgrundlagen für kommunale Sozialpolitik

und hilft, Maßnahmen gezielt zu steuern. Praktiker der kommunalen Praxis im nationalen wie im internationalen Rahmen schildern anschaulich, wie soziale Zukunftsgestaltung mittels eines Sozialmonitorings funktionieren kann. Der Band will durch wissenschaftlich begründete, aber praxisorientierte konzeptionelle Anregungen und anschauliche Beispiele aus kommunaler Praxis zum Mitmachen einladen. Eine Mühe, die es allemal wert ist: Gestaltung des Sozialen in unseren Kommunen und Landkreisen. Az.: III/2 - 250909gek1

Wahlen und Abstimmungen in Nordrhein-Westfalen

Kommentar für die Praxis, von Prof. Dr. Frank Bätge, Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW, Köln. 12. Ergänzungslieferung. 146 Seiten. Rechtsstand 1. Oktober 2009, 59,00 Euro. Grundwerk 1.110 Seiten, mit Spezialordner und Register-Trennblattsatz. 99,00 Euro. Verlags-Nr. 176.00, Artikel-Nr. 66128 (ISBN 978-3-556-00627-6). Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Verlagsgruppe Recht, Programmbereich Öffentliche Verwaltung, Luxemburger Str. 449, 50939 Köln

Mit dieser Ergänzungslieferung wird entsprechend einem vielfach aus der Praxis geäußerten Wunsch der weitere Teil 7 "Wahl und Rechtsstellung des Integrationsrats und Integrationsausschusses" mit Stand Oktober 2009 in die Kommentierung eingearbeitet.

Vor allem aus der kommunalen Praxis, aber auch aus der übrigen Anwenderschaft heraus ist das praktische Bedürfnis geäußert worden, den Kommentar zu erweitern um die noch fehlenden Wahlen und Abstimmungen in Nordrhein-Westfalen. Dazu gehören die Kommentierung des Landeswahlrechts (LWahlG und LWahlO; folgt Ende 2009) zur Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl sowie zu den praktisch bedeutsamen plebiszitären Abstimmungsformen des Bürgerbegehrens/Bürgerentscheids (§ 26 GO bzw. § 23 KrO; folgt Mitte 2010) und der Volksinitiative/Volksbegehren/Volksentscheid (Art. 67a, 68 LV NRW; folgt Ende 2010). Aufgrund dieser erweiterten Abrundung verfügt der Nutzer über ein Werk, das "aus einer Hand" jeweils aktuell über alle rechtlichen und organisatorischen Aspekte und Grundlagen der jeweils anstehenden Wahl und Abstimmung mit dem Ziel der rechtssicheren Vorbereitung und Durchführung ausführlich informiert.

Deshalb wird die Kommentierung neben der weiterhin erfolgenden zuverlässigen Aktualisierung der bestehenden Themen sukzessive - angesichts der bereits am 9. Mai 2010 zu organisierenden Landtagswahl beginnend mit dem Landeswahlrecht - um diese Themen erweitert. Da der alte Titel "Kommunal-Wahlrecht in Nordrhein-Westfalen" zwar noch wichtigster und grundlegender Inhalt des Werkes ist, aber als Oberbegriff die weiteren Teile nicht mehr vollständig abdeckt, haben sich Verlag und Autor entschlossen, den Kommentar mit dem umfassenderen Begriff "Wahlen und Abstimmungen in Nordrhein-Westfalen" (Kommentar für die Praxis) zu bezeichnen.

Az.: I/3 - 2009-10-06 wevO

Bericht zum Bürokratieabbau in der EU

Eine Expertengruppe hat am 18. September 2009 ihren zweiten Bericht zum Bürokratieabbau in der Europäischen Union vorgelegt. Darin präsentiert die Gruppe unter Leitung des ehemaligen bayerischen Ministerpräsidenten Dr. Edmund Stoiber erneut ihre wichtigsten Vorschläge zum Bürokratieabbau. Der Bericht umfasst insgesamt 260 Vorschläge mit einem Einsparvolumen von rund 41 Mrd. Euro. Allein 18 Mrd. Euro brächte die Umstellung auf elektronische Fakturierung und 5,8 Milliarden die Befreiung kleiner Firmen von den EU-Regeln zum Jahresabschluss.

Barroso weiterhin Präsident der **EU-Kommission**

José Manuel Barroso bleibt weitere fünf Jahre Präsident der Europäischen Kommission. Das Europäische Parlament stimmte seiner Benennung am 16. September 2009 in Straßburg zu. Der Kommissionspräsident erhielt 382 von 718 Stimmen. 117 Abgeordnete enthielten sich, 219

stimmten mit Nein. Für Barroso stimmten vor allem Christdemokraten, Konservative und Liberale. Gegen ihn stimmten unter anderem die Grünen, während sich die Sozialdemokraten weitgehend enthielten. Die 27 EU-Staats- und Regierungschefs hatten Barroso zuvor einstimmig nominiert. Der Kommissionspräsident wertete das "breite Vertrauen" der Abgeordneten als "Signal dafür, dass das Parlament mein ehrgeiziges Programm für Europa teilt". Er kündigte parteiübergreifend eine enge Zusammenarbeit mit allen politischen Gruppen an, die für ein geeintes Europa stehen.

Aktionsplan für städtische Mobilität

Die Europäische Kommission hat am 30. September 2009 den Aktionsplan für städtische Mobilität vorgestellt. Aufbauend auf den Konsultationsergebnissen des 2007 erschienenen Grünbuchs "Hin zu einer neuen Kultur der Mobilität in der Stadt" werden 20 Maßnahmen für einen effizienten und umweltfreundlichen Nahverkehr vorgeschlagen. Der Aktionsplan ist jedoch kein Katalog mit konkreten legislativen Maßnahmen, sondern nur eine Kombination verschiedener "weicher" Maßnahmen wie etwa das Erstellen von Studien und Leitlinien, die

Abschleppen in einer Anwohnerparkzone

Das Abschleppen eines ohne ausliegenden Parkausweis in einer Anwohnerparkzone abgestellten Fahrzeugs ist jedenfalls dann verhältnismäßig, wenn sich ohne zeitliche Verzögerung weder die Parkberechtigung feststellen lässt noch der Fahrzeugführer zur Beseitigung des verbotswidrigen Parkens veranlasst werden kann. Das gilt auch dann, wenn für das Fahrzeug tatsächlich ein Anwohnerparkausweis ausgestellt worden ist.

OVG NRW, Beschluss vom 27. August 2009 - Az.: 5 A 1430/09 -

Der Wagen der Klägerin stand im Bereich von Anwohnerparkflächen, ohne dass ihr alternativ für zwei Fahrzeuge ausgestellter Anwohnerparkausweis auslag. Abends nach 18.00 Uhr stellten Außendienstmitarbeiter des Ordnungsamts das Parken ohne Parkausweis fest. Nach kurzer Wartezeit ließen sie das Fahrzeug abschleppen. Die Klägerin wandte sich mit ihrer Klage in zwei Instanzen erfolglos gegen die Zahlung der Abschleppkosten. Die streitige Abschleppmaßnahme ist nach Auffassung des OVG rechtlich nicht zu beanstanden. Die Klägerin macht ohne Erfolg geltend, von ihrem Fahrzeug habe im Hinblick auf die Möglichkeit einer schriftlichen Verwarnung keine oder allenfalls eine geringfügige negative Vorbildwirkung ausgehen können, sodass das Abschleppen unverhältnismäßig gewesen sei. Unabhängig von einer negativen Vorbildwirkung sei ein Abschleppen verbotswidrig abgestellter Fahrzeuge im Falle der Behinderung von anderen Verkehrsteilnehmern regelmäßig geboten.

Das gelte auch in dem hier vorliegenden Fall des rechtswidrigen Parkens auf Anwohnerparkflächen gem. § 41 Abs. 2 Nr. 8 Satz 7 StVO. Nach Satz 8 der Vorschrift gelten die zuvor geregelten Ausnahmen vom eingeschränkten Haltverbot zugunsten (u. a.) der mit besonderem Parkausweis ausgestatteten Anwohner nur, wenn die besonderen Parkausweise gut lesbar ausgelegt sind. Durch Parken ohne Anwohnerparkausweis wird die Nutzung der Parkflächen durch Berechtigte, die ihren Ausweis ordnungsgemäß auslegen, verhindert. Das Abschleppen war auch nicht aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls unverhältnismäßig. Es gelte die Leitlinie, dass bei einer zeitnah nach Entdeckung des Verkehrsverstoßes erfolgenden Abschleppmaßnahme nur dann eine Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit in Betracht zu ziehen ist, wenn der Fahrzeugführer ohne Schwierigkeiten und ohne Verzögerung festgestellt und zur Beseitigung des verbotswidrigen Parkens veranlasst werden kann.

Kein Blaulicht für kommunalen Ordnungsdienst

Die Städte und Gemeinden sind nicht berechtigt, Fahrzeuge ihres kommunalen Ordnungsdienstes mit Blaulicht und Einsatzhorn auszurüsten (nichtamtlicher Leitsatz).

OVG NRW, Urteil vom 29. September 2009 – Az.: 8 A 1531/09 -

Die Stadt Wuppertal (Klägerin) hatte bei der beklagten Bezirksregierung Düsseldorf die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Ausstattung von Fahrzeugen ihres kommunalen Ordnungsdienstes mit Blaulicht und Einsatzhorn be-

antragt. Die Klägerin hatte darauf verwiesen, dass ihr uniformierter Vollzugsdienst zunehmend anstelle der Polizei Gefahrenabwehraufgaben übernehme. Dabei gerate er in eilbedürftige Situationen, die den Einsatz von Blaulichtfahrzeugen erforderlich machten. Im Übrigen sei der kommunale Ordnungsdienst dem Vollzugsdienst der Polizei gleichzustellen und aus diesem Grund auch ohne Ausnahmegenehmigung zum Bereithalten von Blaulichtfahrzeugen berechtigt.



Die Bezirksregierung hatte den

Antrag unter Hinweis auf die (neue) restriktive Handhabung der Vergabe von Blaulichtberechtigungen abgelehnt. Soweit in der Vergangenheit befristete Ausnahmegenehmigungen (z. B. für die Städte Düsseldorf und Duisburg) erteilt worden seien, würden diese nach einer ministeriellen Weisung nicht mehr verlängert. Der Widerspruch der Klägerin hatte keinen Erfolg. Die nachfolgend erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht ab. Mit ihrer Berufung blieb die Klägerin auch vor dem OVG erfolglos.

In der mündlichen Urteilsbegründung führte der Vorsitzende des 8. Senats aus: Fahrzeuge eines kommunalen Ordnungsdienstes dürften nicht ohne Ausnahmegenehmigung mit Blaulicht und Einsatzhorn ausgestattet werden. Die Ordnungsbe-

Durchführung von Schulungsmaßnahmen, gezielte finanzielle Unterstützung oder Erfahrungsaustausch. Insgesamt wird das Subsidiaritätsprinzip betont, um nationale und lokale Zuständigkeiten zu wahren.

Europäische Mobilitätswoche erfolgreich

Etwa 2.000 Städte und Gemeinden beteiligten sich vom 16. bis 22. September 2009 an der achten Europäischen Mobilitätswoche. Darunter waren auch etwa 50 Kommunen aus Deutschland. Unter dem Motto "Für ein besseres Klima in der Stadt" präsentierten sie eine breite Palette von Aktionen und Maßnahmen, mit denen die nachhaltige Mobilität gefördert werden soll. Abschluss und Hö-

hepunkt der Aktionswoche bildete der Autofreie Tag am 22. September 2009.

EUROPA

zusammengestellt von

Barbara Baltsch,

Europa-Journalistin,

E-Mail: barbara.baltsch@

kommunen-in-nrw.de

Europäische Woche der Städte und Regionen

Vom 5. bis 8. Oktober 2009 stand Brüssel ganz im Zeichen der Kommunen und Regionen. Die

Europäische Kommission und der Ausschuss der Regionen hatten zur Europäischen Woche der Städte und Regionen, den so genannten Open Days, eingeladen. Unter dem Motto "Globale Herausforderungen - Europäische Antworten"

diskutierten mehr als 7.000 europäische, nationale sowie regionale und lokale Entscheidungsträger, Akteure aus der Praxis sowie Vertreter aus Wirtschaft, Zivilgesellschaft und Wissenschaft in rund 130 Seminaren, Workshops und Ausstellungen über aktuelle Themen, angefangen bei der Wirtschaftskrise bis hin zum Klimawandel.

Aktionspläne des EU-Bürgermeister-Konvents

Der Europäische Konvent der Bürgermeister gegen den Klimawandel hat ein neues Online-Instrument zur Erstellung von Kohlendioxid-Registern entwickelt. Es soll Städte und Gemeinden bei der Aufbereitung ihrer Aktionspläne für nachhaltige Energie und Kohlendioxid-Verminderung unterstützen sowie deren Auswertung erleichtern. Die Unterzeichner des "Covenant of Mayors" haben sich verpflichtet, individuelle

Aktionspläne zu erstellen und diese der Kommission vorzulegen. Seit 2006 haben mehr als 700 Bürgermeister, die mehr als 110 Mio. Einwohner vertreten, den Konvent unterzeichnet und sich dazu verpflichtet, die Kohlendioxid-Emissionen ihrer Kommunen bis 2020 über das EU-Einsparziel von 20 Prozent hinaus zu reduzieren

Ausschreibung zur "City for Children" 2010

Das europäische Städtenetzwerk "Cities for Children" und die Stadt Stuttgart haben mit Unterstützung des Europäischen Rates der Gemeinden und Regionen Europas, des Kongresses der Gemeinden und Regionen Europas des Europarates sowie des Ausschusses der Regionen die zweite Europäische Auszeichnung für kinderfreundliche Städte "City for Children" ausgeschrieben. Europäische Städte mit mehr als 100.000 Einwohnern sind aufgefordert, sich mit herausragenden kinder- und jugendfreundlichen Projekten zum Thema "Informelle Bildung" zu bewerben. Dabei müssen die eingereichten Projekte bereits in der Stadt umgesetzt worden sein. Bewerbungsschluss ist der 7. Dezember 2009. Weitere Informationen gibt es im Internet unter www.citiesforchildren.eu/ 146.o.html.

hörden nähmen zwar Aufgaben der Gefahrenabwehr wahr, seien aber keine "Polizei" im Sinne der verkehrsrechtlichen Vorschriften. Den Antrag der Klägerin auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung habe die Beklagte ermessensfehlerfrei abgelehnt. Die Beklagte habe zu Recht angenommen, dass die Zahl der mit Blaulicht ausgerüsteten Fahrzeuge möglichst gering bleiben müsse, um dessen Wirkung in der Bevölkerung nicht zu beeinträchtigen und um die mit dem Blaulichtgebrauch einhergehende erheblich erhöhte Unfallgefahr gering zu halten. Eine Ausnahmesituation bestehe nicht, weil der Bedarf an Blaulichtfahrzeugen durch die Polizei gedeckt werde.

Beitragsstundung aus Billigkeitsgründen

1. Eine zur Stundung eines Beitrags aus Billigkeitsgründen nach § 222 Satz 1 AO berechtigende erhebliche Härte ist gegeben, wenn der Beitragsschuldner nach einer Abwägung zwischen dem Interesse der Gemeinde an einer vollständigen und gleichmäßigen Beitragserhebung und dem Interesse des Beitragspflichtigen an einem Aufschub der Fälligkeit zumutbar nicht in der Lage ist, die Beitragsschuld ohne ein Entgegenkommen in zeitlicher Hinsicht zu begleichen.

2. Die für eine Stundung erforderliche Stundungswürdigkeit setzt voraus, dass der Beitragspflichtige sein Möglichstes zur Abtragung der Beitragsschuld getan hat. Sie scheidet somit aus, wenn es dem Beitragsschuldner möglich und zumutbar war, sich für eine Zahlung am Fälligkeitstag die erforderlichen Mittel zu verschaffen.

OVG NRW, Urteil vom 19. Mai 2009 - Az.: 15 A 4164/06 -

Der Kläger wurde wegen seines unbebauten, landwirtschaftlich genutzten Grundstücks, das als Gewerbegebiet überplant ist, zu einem Kanalanschlussbeitrag herangezogen. Der Kläger zahlte darauf einen Teil unter Inanspruchnahme eines Darlehens seiner Eltern. Im Verwaltungsprozess um den Beitragsbescheid ermäßigte die Gemeinde den Beitrag. Unabhängig davon hatte der Kläger beantragt, ihm aus Billigkeitsgründen den Beitrag - auch soweit er schon gezahlt worden war zinslos zu stunden, da er ein Familienheim für sich und seine Familie errichtet habe und daher den Beitrag nicht begleichen könne. Das VG verurteilte den beklagten Bürgermeister antragsgemäß, soweit der Beitrag noch nicht bezahlt war, und wies die Klage im Übrigen ab. Im Berufungsrechtszug wies das OVG NRW die Klage vollständig ab. Die Ablehnung der zinslosen Stundung des Anschlussbeitrags ist nach Auffassung des OVG rechtmäßig. Der Kläger habe keinen Anspruch auf die begehrte Maßnahme. Nach § 12 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a KAG NRW i. V. m. § 222 Satz 1 AO können Beitragsansprüche ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Hier fehle es bereits am Merkmal der erheblichen Härte.

Eine erhebliche Härte ist gegeben, wenn der Beitragsschuldner nach der Abwägung zwischen dem Interesse der Gemeinde an einer vollständigen und gleichmäßigen Beitragserhebung und dem Interesse des Beitragspflichtigen an einem Aufschub der Fälligkeit zumutbar nicht in der Lage ist, die Beitragsschuld ohne ein Entgegenkommen in zeitlicher Hinsicht zu begleichen. Die Entscheidung über die Beitragsstundung ist eine Ermessensentscheidung.

Der Begriff der erheblichen Härte in § 222 AO ist ebenso wie der Begriff unbillig in § 227 Abs. 1 AO ein unbestimmter Rechtsbegriff, der Inhalt und Grenzen der pflichtgemäßen Ermessensausübung bestimmt. In die Beurteilung, ob die Zahlung zum Fälligkeitszeitpunkt eine erhebliche Härte darstellt, ist auch einzustellen, ob der Beitragspflichtige stundungswürdig ist.

Dies folgt aus dem Billigkeitscharakter der Stundung. Nur dann, wenn der Beitragspflichtige sein Möglichstes zur Abtragung der Beitragsschuld getan hat, ist eine Stundung zu rechtfertigen. Sie scheidet somit aus, wenn es dem Beitragsschuldner möglich und zumutbar war, sich für eine Zahlung am Fälligkeitstag die erforderlichen Mittel zu verschaffen.

Das sei hier der Fall: Der Kläger musste jedenfalls seit der Bekanntgabe des Beitragsbescheids damit rechnen, in Kürze eine erhebliche Beitragszahlung leisten zu müssen. Dennoch hat er sich danach entschlossen, für sich und seine Familie ein Wohnhaus zu errichten bzw. umzubauen, obwohl er nur geringes Eigenkapital einbrachte. Da der Kläger somit keinen Anspruch auf - zinspflichtige (§ 12 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b KAG NRW i. V. m. § 234 Abs. 1 AO) - Stundung habe, komme ein Anspruch auf zinslose Stundung (§ 12 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b KAG NRW i. V. m. § 234 Abs. 2 AO) erst recht nicht in Betracht.

EINBANDDECKEN FÜR STÄDTE- UND GEMEINDERAT UND MITTEILUNGEN

ie Einbanddecken zum Binden eines Jahrgangs werden ab 2010 für Städte- und Geeinderat (Jahrgang 2009) von KNM Krammer Neue Medien GmbH hergestellt und vertrieben (Tel 0211-9149-560, E-Mail: info@knm.de). Bitte ab 2010 Anfragen dorthin richten. Für die MITTEILUNGEN übernimmt dies für den - letzten selbstständigen - Jahrgang

2009 noch einmal die Druckerei Schaab & Co (Tel. 0211-97781-0, E-Mail: info@schaabgmbh.de). Einbanddecken für die älteren Jahrgänge von STÄDTE-UND GEMEINDERAT (2001 bis 2008) sind weiterhin über die Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW (Tel. 0211-4587-243, E-Mail: info@ kommunen-in-nrw.de) zu beziehen.

IMPRESSUM



Die Fachzeitschrift für Kommunal-und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

Herausgeber

Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen Kaiserswerther Straße 199-201 40474 Düsseldorf Telefon 02 11/45 87-1 Fax 02 11/45 87-211 www.kommunen-in-nrw.de

Hauptschriftleitung Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider

Redaktion

Martin Lehrer M. A. (Leitung) Telefon 02 11/45 87-2 30 redaktion@kommunen-in-nrw.de Barbara Baltsch Debora Becker (Sekretariat) Telefon 02 11/45 87-2 31

Abonnement-Verwaltung Stephanie Hilkhausen Telefon 0211/4587-243 stephanie.hilkhausen@ kommunen-in-nrw.de

Anzeigenabwicklung Krammer Verlag Düsseldorf AG Goethestraße 75 • 40237 Düsseldorf Telefon 02 11/91 49-4 55 Fax 02 11/91 49-4 80

Lavout

KNM Krammer Neue Medien www.knm.de

D+L REICHENBERG GmbH 46395 Bocholt

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier

Die Zeitschrift erscheint monatlich mit zwei Doppelnummern jeweils im Februar und Juli. Das Abonnement (Einzelpreis 78 € komplett, Mindestlaufzeit 1 Jahr) ist unbefristet und kann jederzeit begonnen werden. Bestellungen nur beim Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Str. 199-201, 40474 Düsseldorf, Internet: www.kommunen-in-nrw.de . Die Abonnementgebühr wird während eines Jahres anteilig für die dann noch bezogenen Hefte sowie im März für das gesamte Jahr in Rechnung gestellt. Das Abonnement kann jeweils zum 15. eines Monats - wirksam zum 1. eines Folgemonats schriftlich gekündigt werden. Für die bei Kündigung während des Kalenderjahres nicht mehr bezogenen Hefte wird die Abonnementgebühr anteilig zurückerstattet. Kein Buchhandelsrabatt. Die mit dem Namen des Verfassers veröffentlichten Beiträge geben die persönliche Meinung des Verfassers wieder. Nachdruck oder elektronische Wiedergabe nur mit Genehmigung der Schriftleitung.

ISSN 0342 - 6106

Themenschwerpunkt Dezember 2009: Landesgleichstellungsgesetz